

# Stenographisches Protokoll.

## 26. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. IV. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 29. April 1931.

### Inhalt.

**Personalien:** Abwesenheitsanzeigen (743) — Angelobung Bertold König (743) — Urlaube (764).

**Nationalrat:** Wahl des Präsidenten (762) — Ansprache des Präsidenten Dr. Renner (762).

**Bundesregierung:** Zuschrift des Bundeskanzlers, betr. die Enthebung des Bundesministers für soziale Verwaltung Dr. Josef Resch vom Amt und seine Befrauung mit der vorläufigen Fortführung der Geschäfte des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (743).

**Zuschrift des Bundesministers für Finanzen:** Vorlage des den Rechnungsausschluß für das Geschäftsjahr 1930 enthaltenden Berichtes der Österreichischen Spiritusstelle — Finanz- und Budgetausschuß (744).

**Zuschrift des Bundesministeriums für Handel und Verkehr:** Vorlage eines Exemplars der „Statistik des Außenhandels Österreichs im Monat Februar 1931“ (744).

**Regierungsvorlagen:** 1. Finanzielle Unterstützung der „Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft“ durch den Bund (B. 115) (744) — Finanz- und Budgetausschuß (764);

2. Qualifikations- und Disziplinarcommissionen erster Instanz für die Bundeslehrpersonen an mittleren und niederen Lehranstalten (B. 116) (744) — Ausschuß für Erziehung und Unterricht (764);

3. Militär-Disziplinarnovelle (B. 117) (744).

4. Veräußerung einer Liegenschaft in Innsbruck (B. 118) (744) — Finanz- und Budgetausschuß (764).

**Verhandlungen:** 1. Mündlicher Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 94), betr. Abänderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken (B. 119) — Berichterstatter Dr. Weidenhofer (744), Freundlich (745), Hainzl (747), Thoma (748) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (749);

2. mündlicher Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 108), betr. die Errichtung von Eissäureerzeugungsstätten (B. 120) — Berichterstatter Schmidt (749) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (750);

3. erste Lesung der Regierungsvorlage (B. 77), betr. Grundsätze für die Behandlung der Wald- und Weidemutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, und der Regierungsvorlage (B. 78), betr. Grundsätze für die Flurverfassung — Müller (750), Markschläger (759), Hareter (761).

**Dringliche Anfrage:** Dr. Hueber, Hainzl, Bundeskanzler, betr. die Kürzung der Diäten und Gehälter der Mitglieder des Nationalrates, der Minister und des Herrn Bundespräsidenten (744) — Bundeskanzler Dr. Ender (750), Dr. Hueber (750).

**Tagesordnung:** Dringliche Behandlung zweier Gegenstände (744).

**Ausschüsse:** Wahl Dewath zum Erzähmann des Finanz- und Budgetausschusses an Stelle Pistor (764).

Zuweisung der Anträge Nr. 131, 142 und 143 an den Finanz- und Budgetausschuß, Nr. 132 an den Justizausschuß, Nr. 128 an den Ausschuß für soziale Verwaltung, Nr. 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140 und 141 an den Verfassungsausschuß (764).

**Eingebracht wurden:**

**Anträge:** 1. Dr. Straßner, betr. die Änderung der Bestimmungen des Punktes 2 des § 152 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (144/A);

2. Dr. Hueber, Neustädter-Stürmer, betr. die Neuordnung des Wahlsystems (145/A);

3. Dr. Danneberg, Sever, Ebner Anton, Scheibl, betr. die Abänderung des Mietengesetzes (146/A).

**Anfragen:** 1. Hainzl, Ebner Hans, Handelsminister, betr. die Förderung der österreichischen Holzproduktion (15/I);

2. Wizany, Prost, Justizminister, über die Revolte in der Strafanstalt Garsten (16/I).

**Verteilt wurden:**

Regierungsvorlagen B. 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117 und 118.

Anträge des Finanzausschusses B. 110, 119 und 120.

**Tagesordnung:** Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken (B. 119).

Errichtung von Eissäureerzeugungsstätten (B. 120). Grundsätze für die Behandlung der Wald- und Weidemutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten (B. 77). Grundsätze für die Flurverfassung (B. 78). Bäckereiarbeitergesetznovelle (B. 106).

Präsident Dr. Namek eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 10 Min. nachm. und erklärt die Protokolle über die Sitzungen vom 26. und 27. März und 23. April als genehmigt.

Entschuldigt sind Paulitsch, Dr. Kneußl; Hirsch und Mayrhofer sind krank gemeldet.

Der Erzähmann für Matthias Ederer, Bertold König, leistet die Angelobung.

Es ist folgendes Schreiben eingelangt:

„Der Herr Bundespräsident hat mit dem Schreiben vom 15. April 1931 den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Josef Resch auf seinen Wunsch seines Amtes enthoben und gleichzeitig mich mit der vorläufigen Fortführung der Geschäfte des Bundesministeriums für soziale Verwaltung betraut.“

15. April 1931.

Ender.“

Diese Mitteilung dient zur Kenntnis.

Der Bundesminister für Finanzen legt auf Grund des Artikels I, § 6, Absatz 2, des Spiritusgesetzes 1926, B. G. Bl. Nr. 287, den den Rechnungsabschluß für das Geschäftsjahr 1930 enthaltenden Bericht der Österreichischen Spiritusstelle dem Nationalrat vor. Dieser Bericht wird dem Finanz- und Budgetausschusse zugewiesen.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr stellt ein Exemplar der „Statistik des Außenhandels Österreichs im Monate Februar 1931“ zur Verfügung. Dieses Exemplar wird der Bibliothek des Nationalrates übermittelt, wo es von den Mitgliedern des hohen Hauses eingesehen werden kann.

Eingelangt sind Regierungsvorlagen, betr.: Finanzielle Unterstützung der „Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft“ durch den Bund (B. 115); Qualifikations- und Disziplinarcommissionen erster Instanz für die Bundeslehrpersonen an mittleren und niederen Lehranstalten (B. 116); Ergänzung und Abänderung der militärdisziplinarrechtlichen Vorschriften (Militärdisziplinarneovelle — M. D. N.) (B. 117); Veräußerung eines Teiles der Liegenschaft E. 3. 708/II, Grundbuch Innsbruck (B. 118).

Eine dringliche Anfrage der Abg. Dr. Hueber, Hainzl u. Kam. an den Bundeskanzler, betr. die Kürzung der Diäten und Gehälter der Mitglieder des Nationalrates, der Minister und des Herrn Bundespräsidenten, lautet:

„Die ganze österreichische Politik steht im Zeichen der Sparmaßnahmen. Durch einschneidende Maßnahmen, die große Teile der Bevölkerung schwer belasten, durch die Einführung einer Besoldungssteuer sollen Ersparnisse bei den öffentlichen Ausgaben erreicht werden. Wiederholt wurde darauf hingewiesen, daß das Gleichgewicht im Staatshaushalte gestört ist, daß die fälligen Steuern nicht mehr eingehen und daß der Abbau der Verwaltung und damit der Verwaltungskosten eine notwendige Forderung der Wirtschaft zur Erhaltung des Staates ist. Trotzdem sollen neue Steuern eingeführt und Zölle erhöht werden.“

Alle diese Maßnahmen, von denen auch immer behauptet wird, daß sie unpopulär seien, sollen nun vom Nationalrat beschlossen werden. Es ist nun eine Selbstverständlichkeit, wenn die gesetzgebende Körperschaft, die mit Rücksicht auf die furchtbare Notlage gezwungen ist, derartige harte Maßnahmen durchzuführen, bei sich selbst den Anfang macht. Und wenn auch die Diäten und Gehälter der Mitglieder des Nationalrates und der Regierung nur den Anforderungen entsprechen, so zwingt gerade die jetzige Wirtschaftskrise zu einem solchen Schritt. Denn auch das Volk wird sich dann willig neuen Lasten fügen, wenn es sieht, daß die Volksvertreter bei sich selbst den Anfang mit dem Notopfer machen.

Die Abgeordneten des Heimatblocks haben schon zweimal diese Frage dem Hause vorgelegt, ohne daß aber eine Zuweisung des Referates im Ausschuß erfolgt wäre.

Mit Rücksicht auf das in den nächsten Tagen von der Regierung zu beschließende Ersparungsprogramm stellen die gefertigten Abgeordneten daher die dringliche Anfrage an den Herrn Bundeskanzler:

Ist die Regierung bereit, eine Kürzung der Diäten und Gehälter der Mitglieder des Nationalrates und der Bundesregierung sowie des Herrn Bundespräsidenten in ihr Sparprogramm aufzunehmen?

Präsident Dr. Ramek: Diese Anfrage ist nur von acht Abgeordneten gezeichnet. Ich werde, wenn kein Einwand erhoben wird, die Unterstützungsfrage erst stellen, bis wir die Punkte 1 und 2 der Tagesordnung erledigt haben. (Zustimmung.)

Es wird zur Tagesordnung übergegangen.

Auf Vorschlag des Präsidenten gemäß § 38, E, der Geschäftsordnung wird beschlossen, die Punkte 1 und 2 der Tagesordnung mit Verzicht auf die Drucklegung der Ausschußberichte auf Grund mündlicher Berichterstattung in Verhandlung zu nehmen.

Der erste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 94): Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. März 1927, B. G. Bl. Nr. 98, über die Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken abgeändert werden (B. 119).

Berichterstatter Dr. Weidenhoffer: Hohes Haus! Im Jahre 1927 hat Österreich den Versuch gemacht, die Handelsbeziehungen zur Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken dadurch zu fördern, daß den Lieferanten dahin eine Darlehenszusage gemacht wurde für den Fall, als sich herausstellen sollte, daß bei den besonders langen Kreditfristen, die bei diesen Bestellungen den Bestellern einzuräumen sind, die Lieferenden durch Nichtzahlung zu Schaden kommen. Damals wurde festgesetzt, daß in einem solchen Falle der liefernden Firma vom Bunde ein Darlehen im Betrage von 60 Prozent des Wertes der Lieferungen zugesagt wird und daß dieses Darlehen bloß mit 2 Prozent unter dem jeweiligen Bankzinsfuß verzinst werden soll. Es hätte in zehn Jahresraten zurückgezahlt werden sollen. Als Bedingung für die Gewährung derartiger Darlehen wurde auch noch weiter festgesetzt, daß sich die betreffenden Länder, in denen der Schwerpunkt des Unternehmens gelegen ist, verpflichten müßten, sich an der Zusage des Darlehens mit einem gewissen Prozentsatz zu beteiligen. Die Verteilung zwischen Bunde und Ländern wurde in der Weise vorgenommen, daß der Bunde eine Zusage von 35 Prozent des Wertes der Lieferungen und die betreffenden Länder eine Zusage von 25 Prozent zu machen hatten.

Von dieser Begünstigung wurde nun in ziemlich umfangreicher Weise Gebrauch gemacht. Man hat seinerzeit festgesetzt, daß die Darlehen, die zugesichert werden, einen Betrag von 100 Millionen Schilling nicht übersteigen dürfen. Die Gesamtlieferungen, für

die Darlehenszusagen gewährt wurden, betragen 36,4 Millionen Schilling. Hiezu kommen die noch nicht in Darlehenszusagen umgewandelten verbindlichen Vorbescheide im Betrage von 2,3 Millionen Schilling. Da auf die durch Darlehenszusagen gedeckten Kredite fortlaufend Ratenzahlungen eingehen, so hat sich natürlich diese Höchstsumme seither verringert, so daß im gegenwärtigen Augenblick rund 29,4 Millionen Schilling als Lieferungssumme auff scheinen. Die hierauf gewährte Darlehenszusage beträgt bei 60 Prozent 17,5 Millionen Schilling. Davon belasten den Bund 10,2 Millionen Schilling, das Land Steiermark 1,6, das Land Oberösterreich 0,88, das Land Wien 1,9 Millionen Schilling. Wie allgemein bekannt ist, haben sich die Bestellungen der russischen Sowjet-Republiken in der letzten Zeit im Hinblick auf die Durchführung des Fünfjahrsplanes wesentlich verdichtet, und verschiedene Lieferländer, darunter insbesondere Deutschland und Italien, haben ihre Zusicherungen an die liefernden Firmen in der letzten Zeit sogar verbessert. Es ist allgemein bekannt, daß Deutschland und Italien sich nicht etwa bloß mit der Zusage eines Darlehens für den Fall begnügen, als das Geschäft notleidend werden sollte, sondern daß in den beiden Ländern Ausfallsgarantien übernommen wurden, welche im Deutschen Reich 70 Prozent, in Italien sogar 75 Prozent betragen.

Es muß ferner gesagt werden, daß sich die Lieferungen bisher anstandslos abgewickelt haben, daß die Sowjet-Republiken pünktlich zahlten und daß bisher irgend eine Störung oder irgendein Nachteil nicht festgestellt werden konnte. Die Lieferungen Österreichs nach Russland haben einen immerhin namhaften Umfang angenommen, und es ist zu erwarten, daß sich dieser Umfang in den nächsten Jahren noch wesentlich erweitern wird.

So sah sich also auch unsere Regierung veranlaßt, dem Parlament einen Gesetzesantrag zu unterbreiten, in welchem gewisse Erweiterungen der Begünstigungen vorgeschlagen werden. Es wird vorgeschlagen, daß die Darlehenszusage auf 75 Prozent erhöht werden soll, daß die Rückzahlung nicht in 10, sondern in 15 Jahren erfolgen und daß die Verzinsung jeweils 3 Prozent unter der Bankrate, jedoch niemals weniger als 2 Prozent betragen soll.

Der Finanzausschuß hat sich gestern in seiner Nachmittagssitzung mit diesem Entwurf beschäftigt und hat ihn in einer längeren Debatte im einzelnen durchgesprochen. Es liegt ein Minderheitsantrag des Abg. Dr. Ellerbogen u. Gen. vor, in welchem analog den Einrichtungen in Deutschland und Italien die Übernahme einer Ausfallhaftung beantragt wird. Der Finanzausschuß hat diesen Antrag abgelehnt; er wurde als Minoritätsvotum für die heutige Verhandlung ange meldet.

Außerdem hat der Abg. Dewath einen Antrag dahin gestellt, daß im Hinblick auf die Beteiligung der

Landwirtschaft an den Lieferungen nach Russland, die in der allerletzten Zeit stattfand, ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der landwirtschaftlichen Haupt förschäften in die Kommission zu entsenden ist — die sogenannte Russenkommission —, die berufen ist, die einzelnen Geschäfte zu begutachten. Dieser Antrag wurde vom Finanzausschuß angenommen.

Ich habe dem hohen Hause somit den Antrag des Finanzausschusses zu unterbreiten, daß dem vorhin fixierten Gesetzentwurf der Regierung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt werde.

**Frau Freundlich:** Hohes Haus! Wir haben in den letzten Jahren bei den verschiedensten Gelegenheiten immer wieder die Aufmerksamkeit der Regierung und des hohen Hauses auf die Notwendigkeit gelenkt, zur Förderung unseres Exportes eine Reform der bestehenden Gesetze über unsere Handelstätigkeit mit Sowjetrussland durchzuführen. Wir begrüßen es deshalb, wenn es endlich gelungen ist, eine Verbesserung der Grundlagen durchzuführen, die bisher von der Regierung den Exporteuren nach Russland geboten wurden, gerade jetzt, wo wir feststellen müssen, die Folge der allgemeinen Wirtschaftskrise ist der Rückgang unserer Exporte in die meisten Staaten. Der Export unserer Industrieprodukte weist eine fortwährend rückläufige Tendenz auf, und wir finden keinen vollen Ersatz darin, wenn wir eine kleine Steigerung des Exportes unserer landwirtschaftlichen Güter zu verzeichnen haben. Während zum Beispiel die Einfuhren aus unseren Nachbarstaaten ständig zunehmen, verringern sich unsere Ausfuhren in die Sowjetrepubliken ständig. Wir müssen leider feststellen, daß die Handelspolitik, die bisher das hohe Haus im Einvernehmen mit der Regierung durchgeführt hat, keine Verbesserung unserer wirtschaftlichen Situation herbeigeführt hat. Wir haben zwar unseren Export durch die ständige Erhöhung unserer Zölle auf das schwerste beeinträchtigt, es ist uns aber nicht einmal gelungen, die Lebensbedingungen der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu verbessern. Es muß deshalb alles getan werden, damit unsere Exportmöglichkeiten gefördert werden. Wenn es endlich gelungen ist, die Regierung zu bewegen, die Grundlagen, auf denen bisher die Exporte nach Russland durchgeführt wurden, zu verbessern, so ist das gewiß eine erfreuliche Tatsache. Wie Sie aus unserem Minderheitsantrag aber ersehen, müssen wir feststellen, daß die Regierung nicht durchgeführt hat, was die sozialdemokratische Partei immer wieder fordert, nämlich dieselbe Form zu wählen, die seinerzeit von der Gemeinde Wien gewählt wurde. Die Gemeinde Wien hat bekanntlich eine Ausfallsgarantie übernommen, während die Regierung nur bereit ist, wenn Verluste aus dem Exportgeschäft mit Russland entstehen, den betreffenden Industriellen Darlehen zu gewähren, die etwas billiger sind als die normalen Kredite und deren Rückzahlung infolgedessen den betreffenden Industrieunternehmungen erleichtert

wird. Wenn immer wieder erklärt wird, es sei vielleicht gefährlich, unsere Exportbeziehungen mit Russland aufzunehmen und auszubauen, da man nicht wissen könne, wie sich die politischen Verhältnisse in Sowjetrussland gestalten, so möchten wir doch feststellen, daß wir bei keinem Staat, mit dem wir in Handelsbeziehungen stehen, die Garantien besitzen, daß die politischen Verhältnisse immer stabil bleiben. Wir haben erst vor kurzem wieder gesehen, ein Staat, der durchaus nicht revolutionär, sondern sehr konservativ verwaltet wurde, die Monarchie in Spanien, einer republikanischen Regierung Platz machen müste, und wir können deshalb niemals im Handelsverkehr mit einem anderen Staat die volle Garantie besitzen, daß sich an den politischen Verhältnissen in diesem Staat und seiner Regierungsform nichts ändert. Wir möchten aber auch feststellen, heute bemüht sich die ganze Welt, ihren Handelsverkehr mit Sowjetrussland auszustalten. Selbst so große Wirtschaftsgebiete wie Amerika versuchen immer wieder, ihre Handelsbeziehungen mit Russland zu festigen, zu erweitern, weil die Weltwirtschaft in der Krise, in der sie sich heute befindet, außerstande ist, auf den Export in ein Land zu verzichten, das einen Markt von 140 Millionen Menschen darstellt, einen Markt, der vor allem eine ungeheure Fülle von Produktionsmitteln braucht und der natürlich einen der besten Abnehmer für die west- und mitteleuropäische Industrie darstellt. Wir sehen, daß alle Staaten, ganz gleich, welche politischen Parteien in ihnen die Führung besitzen, ständig bestrebt sind, durch eine Erweiterung der Garantien, die sie den Exporteuren gewähren, eine Verbesserung ihrer Handelsbeziehungen zu Sowjetrussland herbeizuführen. Wir haben erst jetzt wieder gesehen, daß in Deutschland neuerlich 300 Millionen Mark, das sind 500 Millionen Schilling, zur Verfügung gestellt wurden, um eine Exportförderung für die deutsche Industrie durchzuführen.

Dabei möchte ich darauf hinweisen, in Deutschland besteht die Gefahrlosigkeit, alle Kredite, die von Russland zurückgezahlt werden, also alle Geldbeträge, die aus gewährten Darlehen zurückfließen, neuerlich wieder zur Garantiegewährung zur Verfügung zu stellen, so daß es sich nicht nur um einen Kredit von 300 Millionen Mark handelt, sondern daß diese 300 Millionen fortwährend aus der deutschen Wirtschaft heraus- und wieder in sie hineinfließen können, wodurch eine ständig neue Befruchtung des Arbeitsmarktes entsteht.

Es wäre sehr zu wünschen, wenn auch die österreichische Regierung diese Methode wählen und die Kredite, die für Russland gewährt worden sind und dann zurückgestattet werden, zu einer neuerlichen Kreditgewährung verwendet würden.

Wir haben schon seinerzeit bei der Behandlung des Budgets darauf hingewiesen, durch die Garantie der Gemeinde Wien war eine Steigerung unseres Umsatzes nach Sowjetrussland auf mehr als 3 Millionen

Dollar möglich, aber nach dem Aufhören dieser Garantie ist sofort ein Herabsinken der Exporte nach Russland um 2 Millionen Dollar eingetreten, und wir können feststellen, daß die Zahl der Arbeitslosen gewiß um viele Tausende vergrößert wurde, weil durch das Aufhören der Gemeindegarantie die Exporttätigkeit stark eingeschränkt werden mußte. So hat eine einzige Wiener Firma, die für 300.000 Dollar Waren nach Russland exportieren konnte, sofort, nachdem die Gemeindegarantie aufgehört hat, diese Exporte einstellen müssen, weil sie ohne diese Ausfallsgarantie nicht imstande war, sich die nötigen Geldmittel für den Verkehr mit Russland zu beschaffen.

Wir müssen demnach Wert darauf legen, daß wir uns diesen russischen Markt, soweit dies bei unserem bescheidenen weltwirtschaftlichen Einfluß möglich ist, freihalten.

Wir haben seinerzeit bei der Behandlung des Kapitels „Landwirtschaft“ darauf hingewiesen, daß es auch möglich wäre, einen landwirtschaftlichen Export nach Russland zu organisieren. Damals hat der Landwirtschaftsminister Thaler gemeint, er würde es ablehnen, einen Export landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Russland zu fördern. Wir können aber mit Genugtuung feststellen, dessenungeachtet wurde in den letzten Tagen damit begonnen, Züchtvieh aus Steiermark nach Russland zu exportieren. Sie sehen, daß es sich hier nicht nur um einen industriellen Export, sondern auch um den Export landwirtschaftlicher Produkte handelt, der für unsere Volkswirtschaft wertvoll sein kann.

Wenn darauf hingewiesen würde, es bestehne die Gefahr, daß die Russen, wenn sie ihre Produktion und namentlich ihre landwirtschaftliche Erzeugung genügend gesteigert haben werden, auf unserem Markt durch ihr Dumping die Preise senken können, so müssen wir doch erkennen, es gibt heute keinen Staat der Welt, der nicht in irgendeiner Form Dumpingmaßnahmen durchführt. Wenn wir keine handelspolitischen Beziehungen zu Staaten aufrechterhalten wollen, die in irgendeiner Weise den Markt eines anderen Staates durch Dumping zu desorganisieren versuchen, so müssen wir den Handelsverkehr mit allen Staaten der Welt einstellen. Wir müssen uns eben immer vor Augen halten, daß es, wenn wir die Weltwirtschaftskrise überhaupt überwinden wollen, notwendig ist, eine Industrialisierung jener Gebiete Europas und Asiens durchzuführen, die heute eine sehr primitive Bevölkerung beherbergen. Ich möchte dabei nicht nur auf Russland, sondern auch auf Indien und China hinweisen; wenn die Indianer Schuhe tragen werden und die Chinesen in Häusern aus Stein wohnen, dann werden unsere industriellen Exporte nach diesen Gegenden eine wesentliche Belebung und Verstärkung erfahren. Es wäre ein schwerer Fehler, wenn wir uns aus irgendwelchen Erwägungen davon abhalten ließen, an dem Export nach Russland teilzunehmen,

weil das heute der Markt ist, der von der ganzen Welt gesucht wird.

Wir möchten dem hohen Hause auch zu erwägen geben, ob es nicht besser wäre, unseren Minoritätsantrag anzunehmen, nicht nur eine Darlehensgewährung ins Auge zu fassen, sondern eine wirkliche Ausfallhaftung, eine wirkliche Garantie für die Exporte nach Russland dem Staate aufzuerlegen. Im übrigen hoffen wir, daß auf diesem Wege fortgeschritten wird und diese Erweiterung der Handelsbeziehungen mit Russland nur der erste Schritt für eine allgemeine Förderung unseres Exportes sein wird, damit wir endlich, wenn auch mit bescheidenen Kräften, die Wiederbelebung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse erreichen können. (Lebhafter Beifall links.)

**Hainzl:** Sehr verehrte Frauen und Herren! Es ist wohl begreiflich, daß die produzierenden Stände aus Landwirtschaft und Industrie ein Interesse daran haben, daß die Geschäftsbeziehungen mit Russland in gesetzlichen Bahnen geregelt werden. Ich habe aber überhaupt Bedenken, ob man mit Russland Geschäfte eingehen soll. Wir haben in der letzten Zeit wahrgenommen, daß gerade Russland, allen übrigen Staaten voran, die Einfuhr eigener agrarischer Produkte nach Österreich zu dem Zweck durchführt, um unsere Wirtschaft zu unterwühlen und zu lockern. Ich bin vollkommen davon überzeugt, daß einerseits Russland diese Geschäfte mit uns nicht zu dem Zweck macht, um aus Liebe zu uns unsere agrarischen Produkte abzunehmen, sondern um uns mit den eigenen agrarischen Produkten zu überschütten, und daß es anderseits gut qualifizierte Produkte aus unseren Gebieten nach Russland nur deshalb einführt, um damit im gegebenen Augenblick unsere Wirtschaft zugrunde zu richten. Ich zweifle nicht daran, daß den Russen der Fünfjahrplan, von dem in der letzten Zeit so viel gesprochen und geschrieben wird, gelingen wird, und bin davon überzeugt, daß sie dann, wenn ihnen der Fünfjahrplan gelungen sein wird — nur dazu brauchen die Russen die industriellen und landwirtschaftlichen Hilfsmittel, die sie aus Österreich beziehen —, mit Hilfe der dadurch erreichten Selbständigkeit über unsere Wirtschaft und unsere gesamte Wirtschaftsordnung herfallen und uns zugrunde richten werden. Ich bin daher der Meinung, daß Geschäfte mit Russland überhaupt gemieden werden sollten.

Ich verweise auf die in der letzten Zeit abgehaltenen europäischen Wirtschaftskongresse, von denen ich insbesondere die Getreidekonferenz in Rom anführen möchte, die geeignet waren, das Verständnis und die Verbindung innerhalb der europäischen Staaten herzustellen, so daß man gemeinsam den Verkehr mit Russland ablehnen könnte, weil eben für alle zu befürchten ist, daß die Russen nach Gelingen ihres Fünfjahrplanes die europäische Wirtschaft aus den Angeln heben werden.

Wenn man davon spricht, daß man durch Verhinderung der Russengeschäfte die Arbeitslosigkeit in Österreich steigert, so möchte ich dem entgegenhalten, daß die

Zahl der Arbeitslosen in der letzten Zeit nicht zum geringsten Teil auch deshalb gestiegen ist, weil uns Russland die Arbeit weggenommen hat. Ich brauche nur auf die Forstwirtschaft hinzuweisen. Hier handelt es sich darum, daß unsere eigenen Arbeiter, unsere eigenen Holznechte ohne Arbeit und Brot sind, daß unsere eigenen Bauernfamilien, sobald sie eine größere Familie auf einen kleineren Besitz darstellen, nicht mehr Gelegenheit haben, arbeiten zu können, daß die auch mit der Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Betriebe heute nahezu brotlos geworden sind, weil eben der Holzfuhrwerker, der Schmied, der Wagner, die damit in Verbindung stehen, nicht mehr das ihnen bisher aus der Forstwirtschaft zufließende gesicherte Einkommen zu verzeichnen haben. Ich bin also der Meinung, daß wir, wenn wir danach trachten, möglichst viele Produkte aus unserem eigenen Wirtschaftsgebiet aufzubringen — und hier denke ich wieder vornehmlich an die Holzwirtschaft —, einen Großteil unserer Arbeitslosen werden selbst beschäftigen können. Es leiden auch die Papierfabriken, die bisher nicht arbeiten konnten, die Sägewerke, die nicht arbeiten konnten, darunter, daß in die Absatzgebiete dieser Industrien russisches Holz eingewandert ist, russische Produkte gekommen sind, die die Zulieferung unserer eigenen Produkte ausschließen. Nicht nur die Arbeitslosigkeit hat bei uns dadurch zugenommen. Ich möchte darauf verweisen, daß gerade in den Alpenländern die Werte selbst vielfach vernichtet wurden. Es gibt Zonen in der Nähe der Verkehrslinien, wo forstwirtschaftliche Betriebe bis zu einem gewissen Grade noch mit Rentabilität schlägern und arbeiten können, darüber hinaus aber sind Tausende von Kubikmetern dadurch, daß eben das russische Dumping mitgewirkt hat, unsere Holzpreise um nahezu 50 Prozent im Werte herunterzubringen, überhaupt wertlos geworden. Es werden heute Bauern und Forstwirte besteuert, deren Besitz zur Gänze oder zum großen Teil einen Wert eigentlich nicht mehr darstellt.

Wenn schon der Nationalrat die Geschäfte mit Russland im Auge behalten möchte und zu diesem Zweck das Gesetz entsprechend zu novellieren beabsichtigt, so stelle ich mir vor, daß als Kompensation, als Gegenleistung von den Russen nicht zu viel verlangt wird, wenn man die eine Rücksicht für Österreich fordert, daß das russische Dumping zurückgestellt werde, daß die planlos, unter allen Umständen und um jeden Preis nach Österreich erfolgende Einfuhrung russischer Produkte wenigstens vereinbarungs-, beziehungsweise bedingungsweise hintangehalten werde. Ich glaube, wenn wir unsere eigene Wirtschaft beleben können, so werden wir für deren Stärkung sicherlich genau dasselbe erreichen, und wir werden gleichzeitig nicht den Russen einen Dolch schmieden helfen, mit dem sie nach Gelingen ihres Fünfjahrplans unsere eigene Wirtschaft zweifellos umbringen werden.

Ich bin daher nicht in der Lage, namens des Heimatbundes erklären zu können, daß wir für diese Vorlage

stimmen werden. Wir sind ja auch der Meinung, daß auch insofern eine Gefahr besteht, mit Russland Geschäfte zu machen, als uns die Russen nicht garantieren können, daß sie auch den Rest ihrer Schulden aus den letzten Geschäften, die sie mit uns getätigt haben und die sie auf Kredit abzuwickeln bestrebt sind, an uns zahlen werden. Um so weniger können wir den Russen Vertrauen entgegenbringen, als ja gerade Russland wiederholt bewiesen hat, daß dort die Möglichkeit besteht, über Nacht Verhältnisse herbeizuführen, die uns zur größten Beunruhigung Anlaß geben können. Ich glaube daher, daß wir, ehe wir an Russengeschäfte denken, an die Belebung der eigenen Wirtschaft in dem hier angeführten Sinne dadurch schreiten sollen, daß wir die uns umgebenden Länder und die übrigen europäischen Staaten dazu bewegen, gemeinsam mit uns Russland vom geschäftlichen Verkehr so lange auszuschließen, bis diese Bedenken hinfällig geworden sind. (Beifall auf der äußersten Rechten.)

**Thoma:** Seltens hat in Österreich ein Geschäft die Gemüter so beschäftigt, wie das von unserer steirischen Landwirtschaft in den letzten Monaten abgeschlossene Viehgeschäft. Die Industrie Österreichs hat Jahre hindurch bereits Russlandlieferungen zur Durchführung gebracht, und der Herr Berichterstatter hat ja heute Gelegenheit genommen, Ihnen diesen Geschäftsumfang ziffermäßig nachzuweisen. Die agrarischen Lieferungen nach Russland waren bisher anderen Staaten vorbehalten. Deutschland, Holland, England, Dänemark und andere Staaten haben diese Lieferungen in den letzten Jahren besorgt. Als im Vorjahr unser Zuchtviehabsatz zu stocken begann, habe ich mich mit der Frage beschäftigt, ob man nicht den Export, insbesondere an Zuchttieren, nach Russland lenken könnte. Die langen und mühevollen Verhandlungen mit der russischen Handelsdelegation haben in den letzten Monaten zu dem Ergebnis geführt, daß augenblicklich der erste Transport an Zuchttieren nach Russland rollt. Ich bin mir bewußt, daß hiermit eine neue Ära des Absatzes eingeleitet wird. Ich habe schon in diesem hohen Hause wiederholt darauf hingewiesen, daß die österreichischen Züchter ohne Zweifel über jene Qualitäten verfügen, die sie befähigen, nicht nur für das Inland, sondern auch für das Ausland Wertvolles produzieren zu können. Die Produktion hochwertigen Zuchtmaterials ist eingeleitet, sie wird durchgeführt, der Absatz muß die unmittelbare Folge sein.

Wenn nun gewarnt wird und wenn verschiedene österreichische Staatsbürger und auch Mitglieder dieses hohen Hauses der Meinung sind, daß durch die Abwicklung der früher genannten Geschäfte mit Russland Gefahr für unseren Staat entstehe, so möchte ich darauf verweisen, daß der österreichische Staat doch nur ein kleiner Teil von Europa und ein ganz kleiner Teil der ganzen Welt ist und daß ich kaum glaube, daß der österreichische Staat derjenige sein wird, der in dieser Frage richtunggebend vorangehen kann. Wenn wir

nicht liefern, so werden andere Staaten die Lieferungen zur Durchführung bringen, und wenn Europa die Lieferungen nicht zur Durchführung bringt, so wird Amerika die Geschäfte Europas sicher und bereitwilligst, wie es auch schon geschehen ist, ablösen.

Wir haben heute gehört, daß insbesondere die Gefahren der russischen Holzlieferungen besonders betont werden. Ich möchte darauf verweisen, daß gerade die Vertreter des Landbundes in diesem hohen Hause in früheren Zeiten wiederholt schon darauf hingewiesen haben, daß auch der österreichischen Holzwirtschaft ein entsprechender Schutz dadurch gewährleistet werden soll, daß man entsprechende Zollpositionen für die österreichische Holzproduktion schafft. Leider ist die Schaffung dieser Zollpositionen immer am Widerstand, und zwar merkwürdigerweise der Holzindustrie selbst, gescheitert, so daß der Zustand Tatsache ist, daß die österreichische Holzproduktion, die ohne Zweifel eine Ausführproduktion ist, nunmehr nicht einmal den Schutz im eigenen Staat für den eigenen Bedarf desselben in ausreichendem Maße zur Verfügung hat. Wir hoffen, daß dieser Fehler bei der nächsten Zolltarifnovelle ausgemerzt wird und daß auch die österreichische Holzindustrie den österreichischen Holzmarkt gesichert erhält. Wir sind aber leider nicht in der Lage, auf andere Staaten einzutreten, daß sie ihre Beziehungen zu Russland in einer anderen Art und Weise regeln, als dies jetzt der Fall ist. Gerade unsere Abnehmerstaaten, Deutschland, Italien usw., sind es ja, die durch den Ausfall ihrer Bezüge die Katastrophe auf dem österreichischen Holzmarkt herbeigeführt haben. Wir wünschen und erwarten, daß die Krise auf dem Holzmarkt sich ehestens beheben lasse und daß vor allen Dingen der innerösterreichische Markt auch der innerösterreichischen Produktion gesichert werde.

Das russische Getreidedumping wird auch wiederholt angeführt. Wir haben in der jüngst vergangenen Zeit es erlebt, daß die russische Ware nicht mehr die verlockendste auf dem österreichischen Markt ist, weil amerikanische Ware auf unseren Märkten billiger zu haben ist und daher auch gekauft wird. So sehr ich also die Auffassung habe, daß Preisunterbietungen für unsere Landwirtschaft von der einschneidendsten und ungünstigsten Bedeutung sind, so muß man doch immer wieder auf die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen, und zwar auf die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse; denn in der Getreidefrage wird weder Österreich noch Europa entscheiden, sondern die ganze Welt behält sich hier das Entscheidungsrecht vor.

Der Zuchtviehexport ins Ausland soll unserer Auffassung nach immer mehr gefestigt werden. Wir haben in den letzten Tagen abermals die Gelegenheit wahrgenommen, auch mit Italien nach dieser Richtung hin Führung zu nehmen. Ich war vor einigen Tagen auf der Mailänder Ausstellung. Wir haben dort ebenfalls Zuchttiere ausgestellt, und ich muß hier besonders lobend hervorheben, daß unsere Auslandvertretung, unser

Generalkonsulat in Mailand, uns auf das nachhaltigste in unseren Bestrebungen unterstützt hat. Diese Tatsache hat mir auch gezeigt, daß auf diesem Wege noch manches zu holen ist.

Wenn ferner die Besprechungen, die seinerzeit unser Vizekanzler Schober hier in Wien mit dem griechischen Ministerpräsidenten Venizelos gehabt hat und deren Gegenstand die Verhandlungen darüber bildeten, für unsere Tabakbezüge aus Griechenland Exportgeschäfte mit Zuchtvieh zu tätigen, zu einem praktischen Ergebnis führen, dann, glaube ich, kommen wir dorthin, wo wir sein sollen: das können der österreichischen Züchter, das unbestritten und das heute sehr weit vorgeschritten ist, auch in dieser Richtung voll auswerten zu können. Wir Züchter sind bereit, weiterzuarbeiten, unsere führenden Stellen müssen aber auch bereit sein, uns zu helfen, damit wir das Produkt unserer Arbeit an den Mann bringen. Nur durch eine Absatzregelung kann die Produktion und gleichzeitig auch das Ergebnis züchterischer Arbeit einer einwandfreien Bewertung zugeführt werden. Je größer der Export, um so besser unsere Handelsbilanz; je reichhaltiger unser Verkehr mit den Auslandstaaten in bezug auf den Export, um so besser unsere österreichische Wirtschaft. Nach diesen Grundsätzen handeln wir, und diese Grundsätze haben uns geleitet, als wir das erste Geschäft in Zuchtvieh mit Russland getätigt haben. (Beifall in der Mitte.)

Damit ist die Aussprache beendet und es wird zur Abstimmung geschritten.

Zu Artikel I gelangt zunächst der Minderheitsantrag zur Abstimmung. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Artikel I wird hierauf nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Artikel II sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Das Gesetz wird sodann in dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht und Antrag des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage (B. 108): Bundesgesetz, betr. die Errichtung von Essigsäureerzeugungsstätten (B. 120).

Berichterstatter **Schmidt**: Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Neuerrichtung von Essigsäureerzeugungsstätten, welche Essigsäure auf dem Wege außerhalb der Gärung erzeugen, verboten, beziehungsweise auf bestimmte Ausnahmefälle beschränkt werden, die im § 2 des Gesetzentwurfes vorgesehen sind und in welchen im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Handel und Verkehr fallweise die Erlaubnis zu erteilen wäre.

Der Grund, warum die Bundesregierung diese Maßnahme dem hohen Hause zur Beschlusffassung unterbreitet, liegt darin, daß mit Ende dieses Jahres

die Bindung der österreichischen Industrie an das internationale Syndikat der Essigfabriken abläuft und damit die Bindung für die Errichtung solcher Unternehmungen in Österreich erlischt und tatsächlich mit derartigen Neugründungen gerechnet werden muß.

Nun hat bereits im Jahre 1922 die hohe Bundesregierung, beziehungsweise der Nationalrat die Einführung einer Steuer von 15 g pro Kilogramm Essigsäure beschlossen, um die Erzeugung des Alkohol-essigs zu schützen, was besonders mit Rücksicht auf den Spiritusabsatz notwendig ist. Da sich herausstellte, daß dieser Schutz nicht genügte, wollte man im Jahre 1928 mit einer Erhöhung dieser Steuer vorgehen. Es kam aber ein Übereinkommen zwischen den beiden Industriezweigen zustande, und es erfolgte eine Aufteilung der für den gesamten Bedarf Österreichs erforderlichen Mengen nach einem Schlüssel, wonach 54 Prozent der Gesamtmenge der Alkohol-essigindustrie zufiel und die restlichen 46 Prozent der bestehenden Holzverkohlungs-Industrie A. G., welche den Essig durch Verarbeitung von essigsauren Salzen herstellt. Dieses Übereinkommen, das sich bisher als gut erwiesen hat, würde mit dem Ablauf des Syndikatsvertrages selbstverständlich nicht mehr weiter aufrechterhalten werden können, und es würde somit die weitere Herstellung von Essigsäure durch Verarbeitung von Spiritus nicht mehr möglich sein. Dies hat nun die Bundesregierung veranlaßt, dem hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, daß die Errichtung solcher Erzeugungsstätten künftig hin an die in dem Gesetzentwurf vorge sehene Bindung geknüpft werde. Dabei ist besonders darauf zu verweisen, daß das Rohprodukt für die Verarbeitung der essigsauren Salze zu 90 Prozent aus dem Ausland bezogen werden muß, während die Verarbeitung von Spiritus der heimischen Volkswirtschaft allein zugute kommt.

Befürchtungen, die vielleicht bestehen könnten, daß durch monopolistische Auswüchse dem Konsum Schaden erwachsen könnte, sind nicht berechtigt, weil nach § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes die Errichtung von neuen Unternehmungen für bestimmte Fälle, auf die in dem Entwurf bereits hingewiesen wird, soweit es sich für die Marktverhältnisse als notwendig erweist, ermöglicht wird.

Der Finanzausschuß hat in seiner gestrigen Sitzung mit Mehrheit beschlossen, dem Regierungsentwurf zu zustimmen, und bei diesem Anlaß einen Antrag des Abg. Doppler u. Gen. angenommen, wonach dem Regierungsentwurf ein Zusatz als ein weiterer Absatz im § 1 einzufügen wäre mit dem Wortlaut (*liest*):

„Desgleichen ist die Wiederinbetriebsetzung einer Erzeugungsstätte der im Absatz 1 genannten Art, deren Betrieb vor dem 1. Jänner 1931 eingestellt worden ist, verboten.“

Der Finanzausschuß hat ferner beschlossen, den Herrn Präsidenten zu bitten, den vorliegenden Gesetzentwurf ohne schriftlichen Bericht in der heutigen Sitzung

dem hohen Hause zur Beratung vorzulegen, und ich bitte somit das hohe Haus, dem Gesetzentwurf einschließlich des Zusatzantrages des Herrn Abg. Doppler u. Gen. die Genehmigung erteilen zu wollen. (Während vorstehender Rede hat Präsident Dr. Straffner den Vorsitz übernommen.)

Das Gesetz wird in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Präsident Dr. Straffner: Ich werde nunmehr die dringliche Anfrage des Herrn Abg. Dr. Hueber u. Gen. in Verhandlung nehmen.

Bevor ich im Sinne des § 67, Ullinea a, der Geschäftsordnung einen Besluß des hohen Hauses darüber einhole, ob diese Anfrage mündlich begründet werden und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinden soll, erteile ich dem Herrn Bundeskanzler Dr. Ender das Wort zu einer Erklärung.

Bundeskanzler Dr. Ender: Hohes Haus! Ich kann mitteilen, daß es die Absicht der Regierung ist, die Maßnahmen auf dem Gebiete der Beamtenbefördlung auch auf die Bezüge der Funktionäre auszudehnen, deren Entschädigung gefeierlich zu den Beamtengehältern in Beziehung steht. Wir halten es in der Regierung für selbstverständlich, daß sich der Bundespräsident, der Bundeskanzler, die Minister, die National- und Bundesräte den Auswirkungen der genannten Maßnahmen nicht entziehen werden, und eine Regierungsvorlage, die etwa die Bezüge oder die Nebenbezüge der Beamten berühren wird, wird zweifellos auf die Minister und Abgeordneten ausgedehnt werden.

Ich glaube daher, daß die Regierung bei dieser selbstverständlichen Lage der Dinge keiner weiteren Aufforderung bedarf, sondern daß eine solche Aufforderung wohl ins Leere greifen würde. (Lebhafter Beifall rechts und in der Mitte.)

Präsident Dr. Straffner: Ich werde nunmehr die Abstimmung über die Unterstützungsfrage vornehmen. (Dr. Hueber: Darf ich eine Erklärung abgeben?) Ich bitte.

Dr. Hueber: Sehr verehrte Frauen und Herren! Mit Rücksicht auf die bereits erfolgte Antwort des Herrn Bundeskanzlers auf unsere Anfrage haben wir kein Interesse an einer weiteren Behandlung dieser Angelegenheit. Ich erkläre daher namens meines Klubs, die Mitteilungen des Herrn Bundeskanzlers zur Kenntnis zu nehmen.

Damit ist die dringliche Anfrage erledigt.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage (B. 77): Bundesgesetz, betr. Grundsätze für die Behandlung der Wald- und Weidemützungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten.

Über Vorschlag des Präsidenten wird beschlossen, die erste Lesung der Regierungsvorlage (B. 78): Bundesgesetz, betr. Grundsätze für die Flurverfassung, unter Einem durchzuführen.

Müller: Hohes Haus! Die vorliegenden Gesetzentwürfe geben einmal Gelegenheit, eine der am meisten vernachlässigten Fragen, die der Bodenreform, einer derzeit für die Arbeitsbauern sehr wichtigen und dringenden Reform, in ihrer ganzen Größe aufzurollen. Wir lesen fast jede Woche in den Tageszeitungen von irgendeiner Tagung, die sich mit agrarischen Fragen beschäftigt. Die Mehrheitsparteien beschäftigen sich mit allen möglichen agrarischen Problemen, aber nicht mit der Bodenreform. Jetzt endlich hat die Regierung zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, die sie nach dem Verfassungsbürgungsgesetz längst hätte vorlegen müssen. Nach der Verfassung hat die Bundesgesetzgebung Grundsätze über die Bodenreform zu erlassen; die Ausführung obliegt den Ländern. Aber die vorliegenden Gesetzentwürfe sind sehr weit von den Notwendigkeiten einer wirklich durchgreifenden Reform entfernt. Nicht ein Gedanke ist in diesen Entwürfen enthalten, der den Forderungen der breiten Massen der Arbeitsbauern nach Erweiterung des Bauernlandes auf Kosten des Herrenlandes Rechnung tragen würde. Die Entwürfe enthalten auch keinen Gedanken für die allgemeine Forderung nach Schaffung von Heimstätten für die Landarbeiter. Dem Lebensproblem der Landwirtschaft, der Landflucht zu begegnen, ist in den Entwürfen ebenfalls keine Zeile gewidmet. Der Ansiedlung, der Bauernsöhne, der Landarbeiter, der Arbeitslosen, die von den Dörfern in die Städte gewandert sind, wird darin gleichfalls nicht gedacht.

Die Republik soll den alten Raub am Volksbesitz endgültig sanktionieren. Das ist der Inhalt der vorliegenden Gesetzentwürfe. Es handelt sich vor allem um die Agrargemeinschaften, um das alte Gemeindegut, Wald und Weide, soweit sie der Gemein Nutzung dienten; sie waren von alters her Gemeinbesitz, Gemeindegut. Seit Jahrhunderten geht um diese Rechte der Gemeinden der Kampf. Die privilegierte Oberschicht des Dorfes, die Urhausbesitzer, die Altmässigen, haben zuerst die Nutzung der alten Gemein für sich monopolisiert und schließlich den alten Gemeinbesitz unter sich aufgeteilt. Aber jetzt noch sind große Reste von diesem alten Gemeinbesitz vorhanden. Sie waren und sind stets Gegenstand des erbittertesten Kampfes in vielen Gemeinden unserer Republik. Die Armen und Entreichten in den Dörfern, die Kleinbauern und die Neuschler kämpfen seit Jahrhunderten um ihren Anteil am Gemeinbesitz. Das Gemeingut ist von alters her eine der unerlässlichsten Voraussetzungen für die Existenz der Kleinen im Dorfe. Jetzt will die Regierung mit den vorliegenden Entwürfen diese letzte Hoffnung der um ihre Existenz kämpfenden Arbeitsbauern zunichte machen. An den usurpierten Vorrechten der Herrenbauern in den Dörfern soll nicht gerüttelt werden. Die Aufteilung des alten Gemeinbesitzes an die, die seine Nutzung mit der Gewalt des Stärkeren usurpiert haben, soll nun vollendet werden. Die Reichen im Dorfe, die Privilegierten sollen wieder

einstmal auf Kosten der Armen wie schon so oft in der Geschichte durch Vergrößerung ihres Privateigentums bereichert werden. Der alte Volksbesitz, das Erbe aller, soll zu Privateigentum auf eine privilegierte Klasse aufgeteilt werden. Das ist die Bodenreform, meine Damen und Herren, die man mit diesen Gesetzentwürfen den Arbeitsbauern, den Kleinen und Entrechteten im Dorfe zu bieten wagt. Da halten wir es heute für unsere Aufgabe, für die Rettung und Nutzung der alten Gemein für die Gesamtheit einzutreten, und darum wollen wir den Erbten in den Dörfern ihre eigene Geschichte erzählen, ihnen ihre Naturrechte auf die gleichberechtigte Nutzung des Volksbesitzes der alten Gemein erringen helfen.

In Österreich hieß die Allmende überall die „gemain“. Es waren ursprünglich herrenlose, später von den Fürsten angeeignete Hoch- und Schwarzwälder. Der Wald war herrenlos, die Ansiedler brauchten den Wald für Brenn-, Bau- und Nutzholz. Jeder trieb sein Vieh auf die Waldzone zur Weide, die herrenlosen Grasflächen standen jedem zur Benützung zur Verfügung. Sie dienten auch zur Erweiterung der Ackerflur im herrenlosen Wald. Nach zwei bis drei Jahren Ernte waren dann die Nährstoffe des Bodens erschöpft, ein anderes Stück Wald wurde gebrannt und gereutet. Auf den ausgebeuteten Wiesen- und Ackerflächen wuchs wieder der Wald. Heute noch zeugen dafür die Namen „Ried“, „Reut“, „brand“, „gschendt“ und die anderen Bezeichnungen, die sich in den alten Aufzeichnungen finden und auf diese alten Zustände zurückgehen. Noch die Rechtsbücher späterer Jahrhunderte zeigen ein völlig ungeregelt, unbeschränktes Recht auf das Reutmachen im Walde auf. Erst später mit der größeren Ansiedlung entstanden im herrenlosen Wald Höfe, Weiler und Dörfer. Der Wald und die Weide ist oft von mehreren Dörfern zugleich benutzt worden. Es entstanden Streitigkeiten, und es mußte schließlich entschieden werden, welches Dorf in einem Waldteile holzen, weiden und reuhen durfte. Durch freie Vereinbarung oder durch Entscheidungen der Grundherren wurde jedem Dorf ein Teil des Waldes und der Weideflächen zur Nutzung zugeteilt. Das war in den damaligen Zeiten und durch viele Jahrhunderte hindurch Gemeindebesitz aller Gemeindemitglieder, Angehörige anderer Gemeinden waren ausgeschlossen.

Es hat natürlich auch das Wort „gemain“ oder „gmain“ einen doppelten Sinn gehabt. Es wurde oft die Gemeinde selbst, die Einwohner der Gemeinde, so bezeichnet. Sehr oft war es aber auch der Gemeindebesitz, Wald und Weide, wofür die gleiche Bezeichnung gebraucht wurde. Oft war der gemeinsame Wald und die Weide Gemeineigentum eines Dorfes oder mehrerer Dörfer oder Weiler oder auch ganzer Pfarrsprengel oder, wie wir das noch heute in Tirol wahrnehmen können, ganzer Gerichtsverwaltungsbezirk. Es war in diesen Fällen die gemeinsame Benützung vorgesehen oder die ab-

wechselnde, wie das zum Beispiel bei den heute noch existierenden Wechselalpen in Tirol der Fall ist.

Es war nicht überall die Gemein oder dieses Gemeindgut eine zusammenhängende Wald- und Weidefläche. Daher waren die Nutzungsberechte an jedem Teile des Gemeindebesitzes nicht allen Gemeindemitgliedern zugänglich, sondern nur einer engeren Gemeinschaft. Übriggeblieben von dieser Regelung sind durch viele Jahrhunderte die Hoch- und Schwarzwälder auf den Bergen, die sogenannte „Frei“, das freie, herrenlose, nicht auf die Gemeinden aufgeteilte Wildland, das jeder nutzen möchte, wenn es ihm beliebte.

Die Nutzung von Wald und Weide als Gemeindgut war auch auf Gemeinschaften beschränkt, aber es war Gemeindebesitz des Volkes. In den alten Weistümern findet sich wiederholt der Satz, daß dieser Gemeindebesitz des Volkes, der von Gemeinschaften zur Nutzung gebraucht wurde, zur unentbehrlichen Ergänzung des individuellen Besitzes am Ackerboden diente.

Gegen diesen Gemeindebesitz wandte sich die Gewalt der Fürsten. Bis zum 8. Jahrhundert waren es die bairischen Herzoge, vom 8. Jahrhundert an die fränkischen und vom 10. Jahrhundert an die deutschen Herzoge, die dann die Landesherren wurden.

Das heutige Österreich ist ein mit dem Schwert erobertes Kolonialland. Es war das Recht des Erboberers, über allen noch nicht in individuelle Nutzung übergegangenen Boden zu verfügen. Dadurch wurde der Wald zum Königsbesitz. Der König hatte das Recht, der hohen Jagd im Walde. Ohne seine Erlaubnis durfte niemand den Wald mehr nutzen oder roden oder sich ansiedeln. Aus dem ursprünglichen Volksrecht am Walde ist das mit dem Schwert eroberte Königsrecht geworden. Daher der tausendjährige Kampf um Wald und Weide. Die Könige übertrugen die Hoch- und Schwarzwälder den Fürsten und den Grundherren, und so wurde der Kampf um Wald und Weide zum Kampf zwischen Grundherren und Bauern.

Durch die Herrschaft der Grundherren wurden die ehemals freien Bauern mit den Leibeigenen zu Untertanen. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts war dieser Prozeß vollendet. Der von den Bauern bewirtschaftete Ackerboden war landrechtlich Besitz des Grundherren, hofrechtlich Besitz der Bauern. Der Boden stand im Obereigentum des Grundherrn und im Nutzungseigentum des Bauern. Die Nutzungsberechte mußten auch die Grundherren die Bauern ausüben lassen, weil sie sonst um die Abgaben gekommen wären, aber die Grundherren regelten die Nutzungsberechte. Die Nutzungen waren an die Erlaubnis der Grundherren gebunden. Mit Ausnahme der Waldnutzung bestand ein ungemesenes Holzungsberecht im herzöglischen Wald auf Bau-, Brenn- und Nutzholz sowie auf Streu und Weide. Das Rechtsverhältnis war so wie beim Ackerboden geregelt: landrechtlich war der Boden im Besitz des Grundherrn, nutzungsrechtlich Besitz der Bauern.

Mit der stärkeren Besiedlung entbrannte jedoch auch um diese Rechte der Kampf der Fürsten mit dem Volke um den Wald und bei den Nutzungen der Kampf der Grundherren und der Bauern um Wald und Weide.

Mit der Entwicklung der Geldwirtschaft, mit dem Wachstum der Städte trat auch eine Umlösung der Eigentums- und Nutzungsrechte an den Wäldern, und zwar durch die landesfürstlichen Wald- und Bergordnungen, ein. Im 15. Jahrhundert erklären bereits die Landesfürsten die Hoch- und Schwarzwälder als ihr Eigentum. Aus einem begrenzten Verfügung- und Nutzungsrecht wurde römisch-rechtliches Eigentum. Die Nutzungsrechte der Bauern konnte man nicht mit einem Schlag aufheben, aber sie wurden als Servituten auf fremdem, landesfürstlichem Eigentum erklärt. Die Landesfürsten regelten jetzt diese Rechte. Die Fürstengewalt hat die Grundeigentumsverhältnisse in den Gebieten des Salz- und des Erzbergbaues vollständig umgewälzt, und die Nutzungsrechte wurden empfindlich beschränkt.

So wurde das „Reutmachen“ im Walde für die Einwohner oder Herberger und für die Söllner, wie damals die Ansiedler, die nicht eigenen Boden besaßen, hießen, ganz verboten. Aber auch den Bauern und Bauernsöhnen wurde das Brennen und Reutnen verboten und auch dann, wenn sie das Recht vorher gegen Abgabe und Zins erstanden hatten. Auch die Waldnutzungen der Bauern, das Grasmachen und Sammeln von Schneitelsstreu, das Weiderecht der Bauern wurde immer mehr beschränkt, und das bedingte einen steten Kampf der Bauern gegen die Fürsten. Aber selbst diese jahrhundertelangen Verbote konnten den Widerstand des Volkes, insbesondere der Bauernschaft, nie ganz brechen. Der behäbig lebende Bauer im 13. und 14. Jahrhundert ist aber im 15. und 16. Jahrhundert zum „armen Mann“ geworden, und aus den Bauernsöhnen sind die landlosen Proletarier geworden. Als im 13. bis 15. Jahrhundert die Grundherren und Ritter in den Adelstand gelangten, schränkten sie den Bauern die Nutzungsrechte noch mehr ein. Die Grundherren eigneten sich einfach auf den Gemeindeweiden und auf den bäuerlichen Brach- und Stoppelfeldern das Weiderecht an, oder sie ließen die bäuerliche Nutzung der Weiden nur gegen erhöhten Zins zu. In den bekannten Bauernkriegen von 1515, 1525 und 1596 haben die Bauern immer wieder als eine ihrer bedeutendsten Klagen in den Vordergrund gestellt, daß ihnen die Herrschaften das Weideland raubten. Aber auch die Nutzungen in den Wäldern schränkten die Grundherren immer mehr ein. Die Bauern durften nur mehr zu ihrer Notdurft holzen und Streu nutzen. Nach der Niederschlagung der Baueraufstände wurden die Nutzungen, des Bauern uraltes Recht, zur Gnade, die der Grundherr gewähren und entziehen konnte. Der erste Herausgeber der n. ö. Weistümer, der Herr Kaltenbaeck, schilderte die Veränderung der Rechtsverhältnisse in den Nutzungen der damaligen Zeit

mit folgenden Sätzen: „Die alten Bücher“ — er meinte damit die alten Weistümer, in denen die Rechte und Pflichten der Bauern in jedem Jahrhundert verzeichnet waren — „sprechen von Rechten, die neuen nur von Pflichten der Untertanen.“ Die blutigen Strafexpeditionen der kaiserlichen Heere gegen die auffändischen Bauern ermöglichen erst den großen Raub der adeligen Grundherren an Weide, Acker und Wald. In den Dörfern entwickelten sich auch Bevölkerungsschichten, die nicht mehr zu den Bauern gerechnet werden: die Reuschler, die zu wenig Grundbesitz zum Leben hatten und daher auf fremde Lohnarbeit angewiesen waren, die sogenannten Viertellähner, die Kleinhäusler, dann die sogenannten Söllnerleute — das sind Ansiedler ohne Grund gewesen — und die sogenannte unterste Schicht, wie sie die alten Weistümer verzeichneten, die Jinleute oder Herbergsleute, die auch kein eigenes Heim hatten. Diese soziale Differenzierung im Dorfe hat nun für die ganze zukünftige Entwicklung vom damaligen Zeitpunkte an die Regelung der Nutzungsrechte bestimmt. Solange Weideland im Überfluß war, war natürlich die Nutzung ungeregelt; jeder konnte so viel Vieh auf die Weide treiben, als er wollte. Aber mit dem Wachstum der Bevölkerung, mit der Ausdehnung des Ackerlandes auf Kosten der Weide, dann durch die Einschränkung der Weiderechte, die durch die Landesfürsten erfolgte, und durch den Raub der Grundherren entstanden auch innerhalb der Nutzungsrechtfertigten, innerhalb der Bewohner einer Siedlung, eines Dorfes Streitigkeiten um diese Nutzungen. Die damaligen Gemeindemitgliederversammlungen, die Pantaide, wie sie genannt wurden, versuchten die Regelung dieser Nutzungen. Es wurden zum Beispiel andere Gemeinden nicht mehr zugelassen, es durfte nur so viel Vieh auf die Weide gebracht werden, als mit dem Futter der eigenen Ernte in der eigenen Gemeinde zu überwintern möglich war. Aber diese Regelung hat natürlich die Reichen begünstigt, hat die Großen im Dorfe und in der Siedlung begünstigt: je mehr Acker und Wiesen, je mehr Vieh einer hatte, desto mehr durfte er auch auf der Gemeine, auf der Alpe sammeln. Die Armen haben sich schon damals dagegen gewehrt. Sie haben wiederholt in den Gemeindemitgliederversammlungen, in den Pantaide, versucht, die Reform dieser Nutzungsrechte herbeizuführen und gleiche Nutzungsrechte für alle Ansiedler durchzusetzen. Besonders stark waren in der damaligen Zeit die Kämpfe um die Regelung der Nutzungsrechte für die Heumahd auf den Gemeinen. In der Schweiz wurden zur damaligen Zeit — und das hat sich teilweise auch bis heute dort erhalten — die Nutzungsrechte dadurch geregelt, daß Teile der Allmende als Pflanzland zu gleichen Losen verteilt worden sind. Bei uns in Österreich ist das nur in ganz wenigen Fällen nachgemacht worden, zum Beispiel bei der Herrschaft Marktstein in Gainsdorf in Niederösterreich im Jahre 1580, wo ebenfalls solche Gemeinwiesen in einzelne Losen zerlegt

wurden und jedem Hof ein solches Los zur Nutzung zugeteilt wurde. Aber noch zur damaligen Zeit blieb auch diese Regelung der Nutzungsrechte im Rahmen des Gemeineigentums, das heißt der Boden, der hier zur Nutzung verteilt wurde, blieb im Eigentum der Gemeinde oder der Gesellschaft der Bauern, die als Gesamtheit nutzungsberechtigt waren. Diese Aufteilung in Lose war, von der rechtlichen Seite aus beurteilt, so, daß diese Sondernutzungen als dauerndes Recht oder auf Lebensdauer gewährt worden sind. Über immer waren es nur Teile einer Wiese oder eines Nutzungsgebietes, die der gemeinsamen Weidenutzung entzogen worden sind und einzelnen zugeteilt wurden. Für den Wald galt dasselbe Recht. Wer einen eigenen Herd hatte, konnte an der Nutzung teilnehmen. Daher waren auch bei den Waldnutzungsrechten die Einleute von der Nutzung ausgeschlossen; aber dort, wo man die Einleute als Lohnarbeiter gebraucht hat, konnte man sie von der Nutzung an den Weiderechten nicht vollständig ausschließen, weil man ihnen ja die Viehhaltung ermöglichen mußte. Deshalb hat man ihnen die Mietnutzung erlaubt, und sie durften gegen Zins und Abgaben, die in die Gemeindekassen flossen, an den Nutzungen teilnehmen. Ebenso ging es den Reuschlern, den sogenannten landlosen Familien. Später, als die Handwerker und neue Bauernansiedler dazugekommen sind, haben die Altansässigen, die Erstnutzungsberechtigten, auch diese neu hinzugekommenen, selbst wenn sie Bauern waren — also gleichgültig, ob Bürger oder Bauer —, von den Nutzungen ausgeschlossen. In den Städten hatten überhaupt nur die mit dem Bürgerrecht Ausgestatteten das Recht zur Nutzung. Die Nutzungsrechte wurden dadurch zu Realrechten gemacht. Anders in den Dörfern; aber auch da haben die Alteingesessenen oft die Gemeinnutzung für sich zu monopolisieren versucht, insbesondere dort, wo die Gemeine auf die einzelnen Höfe aufgeteilt wurde. Schwieriger war das natürlich dort, wo alle Gemeindegenossen die ungeteilte Gemeine benutzt haben. Die Alteingesessenen oder, wie sie in den alten Rechtsbüchern heißen, die Urhausbesitzer monopolisierten also die Nutzung der Weide und des Waldes für sich und schlossen alle späteren Ansiedler aus. Dadurch entstanden nun die zwei Klassen im Dorf, die Genossen und, wie sie in den Weistümern genannt werden, die Uingenossen, die Altansässigen und die Beisassen. Und da ist es natürlich manchmal vorgekommen, daß spätere Ansiedler das Gemeinderegiment erobert haben und ihre eigene Ausschließung von den Nutzungssrechten entweder verhindert oder aufgehoben haben. Manchmal wurde auch auf dem Kompromißweg eine Regelung dieser Abstufungsrechte in den Nutzungen herbeigeführt. So wurden zum Beispiel Gemeindewiesen aufgeteilt, den Bauern drei Lose, dem Häusler ein Los, die Altansässigen konnten unentgeltlich die Nutzungen gebrauchen, die Beisassen, die also später hinzugekommen sind, mußten dafür einen Zins bezahlen. Es hat sich

also der Druck der Landesfürsten, der Druck, der von den Grundherren auf die uneingeschränkten Nutzungssrechte der Bauern ausgeübt wurde, fortgesetzt in dem Streit der Gemeindemitglieder in den Dörfern, und durch diesen Streit, durch die Ausschaltung einer ganzen Reihe von Gemeindemitgliedern, die ebenso auf die Nutzungen angewiesen waren für ihre Existenz, ist dann eben das Dorfproletariat entstanden.

In der Zeit des Absolutismus ist dann der öffentliche Streit aufgetaucht, ob die gemeinen Weiden nur zur Sondernutzung unter Beibehaltung des Gemeindeeigentums oder zu Sondereigentum, also zu persönlichem Eigentum, aufgeteilt werden sollen. Das Huttweideteilungspatent von 1768 und die Nachtragspatente von 1770 und 1775 verordneten für alle österreichischen Länder die Aufteilung aller Huttweiden mit Ausnahme aller Almen im Gebirge binnen Jahresfrist auf die Untertanen. Die Huttweiden sollten im Verhältnis des Grundbesitzes zu Eigentum verteilt werden, und zwar die Hälfte den Herrschaften, die andere Hälfte den Untertanen. Die Kleinbauern und alle die, die ich früher genannt habe als spätere Ansiedler, sollten von dieser Zuteilung des Nutzunggrundes ausgeschlossen bleiben. Zur Ehre der Arbeitsbauern in den damaligen Zeiten muß gesagt werden, daß die Bauern sich dieser Aufteilung sehr widersezt und bis in unsere heutige Zeit zähnen Widerstand geleistet haben. Es sind immer nur einzelne, besonders große Bevorzugte gewesen, besondere Egoisten, die also da für ihre persönlichen Interessen alles, für die Interessen der Gemeindemitglieder aber nichts übrig gehabt haben. Die verbliebene Hälfte der Weiden, die also nicht aufgeteilt wurde, die nicht dem Grundherrn zugewiesen wurde, hat der Bauer im allgemeinen weiterhin ungeteilt benutzt. Auch die Grundentlastung vom Jahre 1849 hat keine Regelung dieser unklaren Rechtsverhältnisse an den Nutzungen gebracht. Erst der Zeit der Konterrevolution, wo an der Spitze der Regierung der größte Grundbesitzer des damaligen Österreich, der Fürst Schwarzenberg, als Ministerpräsident stand, war es dann vorbehalten, eine ganze Kette von weiteren Reformen zur Regelung der Nutzungssrechte durchzuführen, und heute kann man rückschauend sagen: daß der österreichische Bauer das hat sehr bitter büßen müssen.

Das Forstgesetz von 1852, das Patent über die Ablösung der Holzweide und Streuervituten von 1853 hat die Ablösung der Servituten, die auf den Wäldern lasteten, verfügt, und zwar in der Regel durch Geldentschädigung. Dieses Servitutenpatent von 1852 und alle dazugehörigen weiteren Verfügungen sind nichts anderes als die Fortsetzung des Raubes an den gemeinsamen Nutzungen der Bauernschaft. Die Grundentlastung regelte die Beziehungen zwischen Herrschaften und Bauern auf Kosten der Rechte der Bauern und zu ihrem Schaden, aber die Neugestaltung der Beziehungen innerhalb des Dorfes wurde einem ungeregelten Prozeß

überlassen. Als im Jahre 1849 mit der Regelung der Gemeindeverfassung die Einwohnergemeinden geschaffen worden sind, konnte man erwarten, daß nun auch die Regelung der Nutzungsrechte erfolgen werde. Aber es ist gerade das Gegenteil geschehen. Diese alten Streitfragen um die Nutzungsrechte wurden dadurch erst neuerlich in den Vordergrund gerückt und nahmen an Schärfe zu. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811 unterscheidet nun Gemeindevermögen oder Gemeindestammvermögen vom Gemeindegut. Die Erträge des Gemeindevermögens fließen in die Gemeindelassa, das Gemeindegut dagegen dient der Naturalnutzung der Gemeindemitglieder. Unterschieden muß vom Gemeindevermögen und Gemeindegut auch das Gemeinschaftsvermögen werden. Nach der ganzen geschichtlichen Entwicklung war zweifellos die alte Gemeine Gemeindegut. Die Urhausbesitzer, die Altansässigen haben diese Nutzungen von der alten Gemeine für sich monopolisiert, aber die Gemeindeordnung vom Jahre 1849, die die Einwohnergemeinden schuf, bestimmt über das Gemeindegut, daß die Gemeindeangehörigen das Gemeindegut nach den bestehenden Einrichtungen nutzen dürfen. Tatsächlich haben die damaligen Nutznießer der Gemeinwiesen, der Gemeinweiden die Gemein, die Gemeingründe als Gemeinschaftsvermögen der Urhausbesitzer anerkannt und von den Gemeindegründen, das ist das Vermögen der neuen Einwohnergründe, unterschieden.

Die allmählich fortschreitende Demokratisierung hat dann die Verwandlung des Gemeindegutes in Gemeindevermögen, Gemeindestammvermögen gefördert, um so mehr, als das Gemeindevermögen die Erträge in die Gemeindelassen lieferete. Das hat natürlich einen neuen Kampf um die Nutzung des Gemeindegutes ausgelöst. Die Urhausbesitzer wollten das Gemeindegut der Gemeinde entfremden, sie wollten Privat-eigentum der Nutzungs-berechtigten schaffen, während das Dorfproletariat, die von den Nutzungen Aussgeschlossenen, Gemeindevermögen wollten. In der damaligen Zeit waren naturgemäß viele Urhausbesitzer Verwalter der Gemeinde und ließen Wälder und Weiden, die immer der Gemeinde gehörten, in die Grundbücher als gemeinsames Privateigentum einiger Privatpersonen eintragen. So ging der Gemeinbesitz des Volkes den Gemeinden verloren.

Aber das gemeinsame Privateigentum war nur das Vorspiel für die Aufteilung des Gemeinschaftsvermögens unter die Teilhaber — das ist ja die entscheidende Streitfrage bei der Beurteilung der beiden Gesetzentwürfe. Soweit es sich nur um Weiden handelte, haben die Behörden dieser Entwicklung ruhig zugeschaut. Anders bei den Wäldern. Das Forstgesetz hat das Verbot, Gemeindewälder aufzuteilen, beibehalten. Im Interesse der Pflege des Waldes wurde Wald als Gemeindegut, seine Verwandlung in Gemeindevermögen oft gefördert. Aber überall waren die Verhältnisse verschieden — so wie heute die Kämpfe um

diese Rechte vollständig verschieden sind —, aber in allen Streitfragen waren die Verhältnisse auch vollständig unbefriedigend. Dabei waren Verwaltung und Nutzung des Gemeinschaftsbesitzes vollkommen ungeregelt.

Im Jahre 1871 hat das Grundbuchsgesetz den bäuerlichen Gemeinschaftsbesitz überhaupt ignoriert. Dieses Grundbuchsgesetz hat damals überhaupt nicht anerkannt, daß irgendeine juristische Persönlichkeit einen Gemeinschaftsbesitz haben könne. Man hat sich das sehr einfach gemacht. Die bäuerlichen Gemeinschaften hat man einfach auf die einzelnen Mitglieder dieser Gemeinschaften aufgeteilt, und man hat nun die Anteilberechtigten dem Namen, der Person, oft auch der Liegenschaft nach als persönliche Eigentümer in das Grundbuch eingetragen. So wurde der Anteil an der Agrargemeinschaft ein mit dem Eigentum an der Liegenschaft verknüpftes Realrecht.

Erst 1883 wurde ein Versuch zur Regelung der Rechtsverhältnisse an dem bäuerlichen Gemeinschaftsbesitz gemacht, und zwar in dem Reichsgesetz über die Teilung und Regulierung der gemeinschaftlichen Grundstücks. Es war ein Rahmengesetz. Die Länder hatten die Ausführungsgesetze zu beschließen. So hat Kärnten 1885, Niederösterreich 1886, Salzburg 1892 solche Landesgesetze beschlossen. Nach diesen Landesgesetzen sollten entweder die Nutzungsrechte an den Gemeindegründen zahlermäßig fixiert und die Verwaltung der Gemeindegründen geregelt werden oder aber die Gemeindegründen auf die Anteilberechtigten aufgeteilt werden. Für die Teilung und Regulierung war ein geordnetes Verfahren vorgesehen. Aber nur im Kärntner Gesetz ist dieses Verfahren von Amts wegen vorgesehen gewesen. In den anderen Gesetzen sollte dieses Verfahren nur angewendet werden, wenn mindestens die Hälfte der Anteilberechtigten einen solchen Antrag gestellt hätten. In der überwiegenden Mehrheit der bäuerlichen Gemeinschaften blieb auch weiterhin die Verwaltung und Nutzung ungeregelt. Das ist ja selbstverständlich, wenn man nicht den Mut hat, eine so wichtige, die Allgemeinheit interessierende Frage mit Gesetzeshilfe und mit behördlichen Maßnahmen durchzuführen.

Aber die Teilung des Gemeingutes, des ehemaligen Gemeinbesitzes hat natürlich sehr unangenehme und große Fortschritte gemacht. Auch das Gemeindegut wurde im damaligen Grundsatzgesetz dem Teilungsverfahren unterworfen und selbstverständlich auch dem Regulierungsverfahren, wogegen sicherlich nichts zu sagen ist. Aber die Auswirkung für den Verlust des Gemeinbesitzes war eine geradezu furchterliche. In Niederösterreich wurde ein Fünftel des Gemeindegutes Gemeindevermögen und vier Fünftel gingen in das Eigentum der Nutzungs-berechtigten über, entweder als Gemeinschaftseigentum oder als individuelles Eigentum. Die damalige privilegierte Oberschicht der Großbauern hat den Raubzug unter Zuhilfenahme dieser Gesetze fortgesetzt. Vor 1848 haben sie die Nutzung des

Gemeindegutes für sich monopolisiert, nach der Gemeindeordnung von 1849 haben sie das Eigentum am Gemeindegut für sich usurpiert, und jetzt haben sie sich auch noch ein rechtliches Verfahren für ihren Raub gesichert. Das war der Preis, den die damaligen Großgrundbesitzer, die solange im alten Österreich regiert haben, den Großbauern für die Unterstützung dieses Regierens gegeben haben. Die Kosten haben die Kleinen im Dorfe bezahlt, vor allem die Landproletarier.

Die bürgerlichen Servituten auf dem herrschaftlichen Besitz sind bis heute nicht geregelt worden. Das Servitutenpatent vom Jahre 1855 blieb bestehen, und diese Servituten wurden nun zum Gegenstand des heftigsten Kampfes. Mit der stärkeren Viehhaltung sind die Ansprüche an den herrschaftlichen Wald gestiegen. Die Grundherren haben selbstverständlich als Besitzer der Wälder mit ihrem Obereigentum starken Widerstand geleistet, und so mussten wiederum die Schwächeren unterliegen; besonders die Weiderechte der Bauern wurden sehr stark eingeschränkt. Seit der verschärfsten Handhabung des Forstgesetzes, seit 1873, seit der Wiederherstellung der politischen Macht des Großgrundbesitzes im Jahre 1879 war der Kampf um die herrschaftlichen Alpen, deren Nutzung kraft Servitut den Bauern zustand, besonders scharf. Die Entwicklung der Jagd — und das ist nun eine entscheidende Frage — hat einen nicht geringen Teil des bürgerlichen Besitztums verschlungen. Die Grundherren haben die bürgerlichen Weiderechte bekämpft, weil das Vieh im Walde Schaden anrichtete, sie haben aber mit allen Mitteln die eigene Wildhegung gefördert, obwohl das Wild den jungen Beständen nicht weniger gefährlich ist als das Vieh. Und so ist es damals, in der Zeit von 1903 bis 1912, zu dem großen Bauernlegen gekommen, für das ich nur ein paar Beispiele anführen will: In Steiermark wurden zum Beispiel im Oberland nicht weniger als 24.639 Hektar oder 7 Prozent des vorhandenen Bauerlandes, in Mittelsteiermark 24.116 Hektar oder 4,3 Prozent des vorhandenen Bauerlandes der Jagd geopfert. Diese Flächen sind dem bürgerlichen Besitz in diesen verhältnismäßig kleinen Landstrichen damals verloren gegangen. Die Almen sind verödet, wo früher die Kühe weideten, graften jetzt die Hirsche, und die Forstwirtschaft und die Jagd haben auf Grund der konterrevolutionären Gesetzgebung von 1849 bis 1853 über die alpine Viehzucht und die Landwirtschaft, die extensive Kultur hat über die intensive Kultur gesiegt. Das Jagdpatent von 1849 hat dem Großgrundbesitz das Eigenjagdrecht gegeben, das Forstgesetz von 1852 und das Servitutenpatent von 1853 haben die bürgerlichen Nutzungsrechte und den bürgerlichen Besitz bedeutend eingeengt. Die Gemeindeordnung von 1849 hat den alten Gemeindebesitz ungeregelt Raubbau preisgegeben.

Erst mit der Demokratisierung des Bürger- und Bauerntums im Jahre 1905, in der Zeit des Sieges des allgemeinen Wahlrechtes, errang die bürgerliche Alpe

den ersten Sieg über den herrschaftlichen Wald. Der Salzburger Landtag hat damals ein Alpenschutzgesetz beschlossen, das auf dem Grundsatz aufgebaut ist: Was Alpe ist, muß Alpe bleiben. Nun folgten auch in den anderen Landtagen gleiche Gesetze, zuerst in Kärnten, welches ein besonderes Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse am Gemeinschaftsgut erlassen hat, in dem die Veräußerung und Belastung des Gemeinschaftsgutes verboten wurden. Ein ähnliches Gesetz wurde auch in Salzburg erlassen. Aber noch immer blieb ungeheuer viel von den Nutzungsrechten unge regelt. Besonders das Bestreben, die Nutzungsrechte am Gemeindegut in das Einzeleigentum zu bringen, und das Bestreben der Bildung von Realgemeinden gegen die Kleinen in den Dörfern wurden nicht gehindert.

Nach dem Krieg haben sich die Kleinen und die Landproletarier zu wehren begonnen. Aber auch die Agrargesetzgebung seit dem Kriegsende bis zum heutigen Tag ist nach jeder Richtung sehr dürfzig gewesen. Es ist nur sehr wenig darüber zu sagen: Die Pächterschutzverordnung, die bis heute nicht in ein dauerndes Pächterrecht umgewandelt worden ist, das Gesetz über die Ablösung der Zinsgründe, das Luftfeuschenablösungsgesetz — das ist alles. In der kurzen Zeit, in der Renner und Fink in der Regierung gesessen sind, der Vertreter der Arbeiter und der Vertreter der Arbeitsbauern, war es möglich, einige den notwendigen Agrarreformen wirklich dienende und brauchbare Gesetze zu machen. Aber nach der Auflösung dieses Koalitionsverhältnisses sind die Bauern leider wieder unter städtische Führung geraten, und wenn man dafür einen Zeitpunkt nennen wollte, so müßte man das Jahr 1922 nennen. Und so ist es bis zum heutigen Tage geblieben. Die ganze Agrargesetzgebung seither und besonders auch der Inhalt und die Aufmachung der beiden vorliegenden Gesetzentwürfe zeigen die Halbheit, die Zwieschlächtigkeit, die Ungleichheit und vor allem die Grundsatzlosigkeit auf, mit der hier die dringenden Agrarreformen behandelt werden.

Auf ein Gesetz soll besonders verwiesen werden, auf das man sich gar so viel zugute tut, das ist das Grundverkehrsgesetz. Durch dieses Gesetz sollte der Aufkauf von Bauerngütern durch Kriegs- und Inflationsgewinner verhütet werden. Wer aber die Verhältnisse in Niederösterreich, zum Beispiel von Groß-Enzersdorf bis hinauf nach Hohenau, kennt, muß sagen, daß gerade das Gegenteil davon erreicht wurde. Gerade durch die Handhabung des Grundverkehrsgesetzes durch die Grundverkehrskommissionen ist es den Schiebern und den aus der Tschechoslowakei vertriebenen Großgrundbesitzern ermöglicht worden, Bauerngüter aufzukaufen, unendlich große Pachtgüter und große Besitzungen zu schaffen, um dort heute die Arbeitsbauern im Gebiete des Marchfeldes im Schach zu halten.

Vom Wiederbesiedlungsgesetz erzählt man allerhand Schönes, wie befruchtend es gewirkt habe. Wenn man

aber bedenkt, daß in den ungefähr sieben Jahren von 1903 bis 1910/11 das große Bauernlegen zum Beispiel in der Steiermark allein infolge der Politik der Großgrundbesitzer 48.755 Hektar Bauernwirtschaften zugrunde gerichtet hat, und wenn man dann weiß, daß in der ganzen Steiermark von diesen niedergelegten Bauerngütern bei der Wiederbesiedlung nur 2355 Hektar wieder besiedelt worden sind, so muß man schon sagen, daß auch hier die Halsheit, die Grundsätzlichigkeit und die Zwischenräumlichkeit in der Agrarpolitik in aufreizendster Weise auff scheinen.

Nicht einmal die Aufhebung der Fideikomisse ist in der ganzen langen Zeit erfolgt, eine grundsätzliche Ordnung des Jagdrechtes ist noch immer ausständig.

Ein einziges Gesetz, das in diesem Jahrzehnt vom Standpunkt der Interessen der Bauern aus einen wirklichen Lichtblick darstellt, ist das n. ö. Gesetz vom Jahre 1923 über die Förderung der Alm- und Weidewirtschaft. Dort ist das Recht der Agrarbehörden festgelegt, die Almen und Weiden, die nicht entsprechend ausgenutzt werden, zwangsweise an Weidegenossenschaften oder Gemeinden zu verpachten und den Inhalt des Pachtvertrages festzusetzen. Das ist ein Gesetz, das wirklich geeignet ist, dem Grundgedanken: Alpe muß Alpe bleiben, Geltung zu verschaffen, ein Gesetz, das den uralten Rechten der Bauern auf Weide, auf Wald, auf Wiese und Alm einmal grundsätzlich Rechnung trägt. Aber es ist auch das einzige Gesetz der ganzen Nachkriegszeit.

Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit festzustellen, daß die Parteien, die wir in diesem Jahrzehnt in diesem hohen Hause als Mehrheiten gesehen haben, die die Macht gehabt haben, solche Grundsatzgesetze zu beschließen, wie sie der n. ö. Landtag im Jahre 1923 auf Antrag des christlichsozialen Abg. Jax beschlossen hat, nach ihrem ganzen Verhalten in diesen zehn Jahren nicht befähigt sind, diese Aufgabe zu erfüllen. Diese Mehrheiten der bürgerlichen Parteien sind Sammelbecken vor allem anderen der Großen, der Reichen in Stadt und Land. Es ist bezeichnend, daß ausgerechnet wenige Tage vor der heutigen Beratung unser Herr Landwirtschaftsminister Dr. Dollfuß auf dem christlichsozialen Parteitag in Klagenfurt die ganze christlichsoziale Partei wieder anscheinend für Jahrzehnte in ihrer agrarpolitischen Richtung festgelegt hat, indem er erklärte, für eine zwangsmäßige, gesetzlich festgelegte unentgeltliche Enteignung wird sich die christlichsoziale Partei nie hergeben. Ich würde wünschen, daß der Herr Landwirtschaftsminister erklären könnte: Das habe ich nicht gesagt. Aber in der „Reichspost“ von gestern steht es wörtlich drinnen. Die christlichsoziale Partei als die größte bürgerliche Partei in diesem Hause hat damit eine ungeheuerliche, nicht fassbare Verantwortung übernommen. Selbst das, was der Herr Kollege Jax im n. ö. Landtag im Interesse der Landwirtschaft, im Interesse der Förderung der Alp- und Weidewirtschaft für selbstverständlich

gehalten hat, hat er desavouiert, selbst dieses wenige, das in der heutigen Zeit natürlich schon seine große Bedeutung hat, aber für die drängenden großen Reformen natürlich auch herzlich wenig bedeutet.

Die staatliche Agrarpolitik müßte vor allem die Entwicklung der Alpwirtschaft fördern, die Almen und Weiden zur Produktion von Zucht- und Nutzvieh hoher Qualität und Molkereiprodukten höchster Qualität heranziehen. Die Almwirtschaft könnte ja bekanntlich eine unserer größten Exportindustrien sein. Unsere Almwirtschaft ist in den Händen der Bauern, und die Bauern waren sich stets bewußt, damals wie heute, daß Wald und Weide ihnen gehören und ihretwegen da sei. Die ganze Agrargesetzgebung vom Salzburger Alpenschutzgesetz von 1905 bis zum n. ö. Gesetz über die Förderung der Weidewirtschaft von 1923 zeigt das Bedürfnis der Bauern nach der Erweiterung ihres Besitzes an Almen und Weiden. Bei uns ist die Ausdehnung von Almen, Heubergen und Wiesen auf Kosten des Waldes noch möglich. Dazu wäre nur vor allem notwendig die Aufhebung der Fideikomisse und der Eigenjagdrechte der Großgrundbesitzer.

Nun, ich muß sagen: Wie stellt sich der Herr Landwirtschaftsminister Dr. Dollfuß vor, daß man die Fideikomisse und die Eigenjagdrechte der Großgrundbesitzer anders als im zwangsläufigen Wege eines Gesetzes aufheben soll? Bitte, davon hat ja noch niemand geredet, daß man das ganz unentgeltlich tun soll. Aber die zwangsläufige gesetzliche Maßnahme ist doch unvermeidlich, und ich verstehe nicht, wie man die Partei der Christlichsozialen gerade in dieser wichtigen, grundlegenden Frage so einseitig festlegen könnte.

Es würde sicherlich die Befreiung vom Fideikomiß manche Bodenfläche zum Verkauf bringen, und das Jagdrecht auf dem Boden des Großgrundbesitzes verliert sofort seinen Wert, wenn dieses Jagdrecht nicht mehr dem Großgrundbesitzer zusteht. Dann verliert er auch zum Teil das Interesse an seinem Besitz, und es würden also hier ganz bedeutende Grundstücke für agrarreformerische Zwecke frei. Aber der Staat muß eingreifen, er muß eingreifen durch Enteignungsakte, durch Zwangsmafzregeln, die zur Nutzung als Alm geeignete Bodenfläche aus der Forstwirtschaft ausscheiden und den Bauern zueignen. Natürlich ist die entscheidende Frage: Was und wie soll es geschehen? Die Frage ist, ob man enteignen und verpachten soll, wie es das n. ö. Alm- und Weidegesetz von 1923 vorschlägt, oder ob man neue dingliche Rechte begründen soll, die auf dem Herrenland zugunsten der Bauern festgelegt werden, wie sie an den alten Servitutsalpen bestehen, oder ob man enteignen und die Grundstücke den Bauern ins Eigentum übergeben soll. Da muß ein Grundsatz für die künftige Agrargesetzgebung, wenn wir der Landwirtschaft ernstlich helfen wollen, maßgebend sein: Der Alpenboden braucht den ewigen Wechsel von Gras und Waldnutzung. Die geltende Eigentumsordnung steht diesem Naturgesetz im Wege.

## 26. Sitzung des N. N. der Republik Österreich, IV. G. P. — 29. April 1931.

757

Wald muß Wald bleiben, sagen die Forstgesetze, Alpe muß Alpe bleiben, antworten die Alpenschutzgesetze. Die Natur will es aber ganz anders. Sie will, daß ewig Alpe zu Wald, Wald zur Alpe werde, wenn der Almboden nicht verarmen soll. Dieses Naturgesetz findet naturgemäß bei der Haltbarkeit, bei der Zwieschlächtigkeit und bei der Grundsatzlosigkeit auch in diesen beiden Gesetzentwürfen keinerlei Berücksichtigung.

Da ist zum Beispiel im II. Abschnitt im § 15 unter den agrargemeinschaftlichen Grundstücken auch das Gemeindegut genannt, das nach den Bestimmungen des § 19 des selben Entwurfes auch der Teilung, und zwar nach den §§ 20 und 22 sowohl der Generalteilung — das ist eine Frage, über die man reden kann —, aber auch der Spezialteilung, unter Umständen unterworfen werden kann. In den Erläuterungen zum Entwurf wird zu diesem Paragraphen gesagt, daß die Angelegenheiten der Flurverfassung nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung grundsätzlich zusammengefaßt sind. Was soll man also zu einer solchen Vorlage sagen? Eine Zusammenfassung der bestehenden Grundsätze nennt man eine Agrarreform! Das nimmt man den ernsten Willen zur Hilfe für die Landwirtschaft!

Diese Grundsatzgesetze, diese Entwürfe enthalten, wie ich ausdrücklich feststellen möchte, keinen neuen Gedanken, keine Initiative, keinen Ausblick, keine Hoffnung auf Veränderung der bestehenden Verhältnisse. Nichts ist aus den Erfahrungen von Jahrhunderten gelernt worden aus der ungeregelten Nutzung des Wald- und Almbodens. Die Erfahrungen der Jahrhunderte haben gezeigt, daß die Angliederung von bisher gemeinsamen, von einem Gemeinwesen ordentlich verwalteten Grundflächen in Alpen und Wältern an den Privatbesitz der Teilgenossen der Zersplitterung der Gemeingelage der Grundstücke nur Vorschub geleistet hat. Wir haben ohnehin eine heillose Anarchie in den ganzen Flurverhältnissen. Aber trotz der bösen Erfahrungen, trotz Zurückbleibens der Kulturerträge, trotz der unzähligen Streitigkeiten, die aus diesen ungeregelten Verhältnissen entstanden sind, nimmt man sich nicht die geringste Mühe, in den Grundsatzgesetzen jetzt auch nur einen Gedanken für die Erhaltung des den Gemeinden, dem Gemeinwesen gehörigen Gutes zum Ausdruck zu bringen. Es soll das, was an Gemeinsamen noch vorhanden ist, auch noch zerschlagen und zerstückelt werden, die Lage der Fluren soll noch mehr zerrissen werden, als es heute der Fall ist. Von 1885 bis 1921 — das ist der ungeheuer lange Zeitraum, welcher zur Schaffung der Landesgesetze benötigt wurde, ist heute das Endziel, die Schaffung einer ordentlichen Flurverfassung, noch in sehr weite Ferne gerückt. Man muß sagen, von 1885, als der erste Versuch zur Regelung der Flurverfassung, zur Regelung der gemeinsamen Nutzungsrechte gemacht wurde, bis 1931, also bis zum heutigen Tage, wäre wirklich Zeit gewesen, aus den gewonnenen Erfahrungen etwas zu lernen und den

Versuch zu machen, diese Erfahrungen auch in den Grundsatzgesetzen zum Ausdruck zu bringen. Die Teilung des Gemeindebesitzes, insbesondere aber des Gemeindegutes, wie es auch dieser Entwurf vor sieht, wird dem Ziel der Wiederaufrichtung der Viehzucht in qualitativer und quantitativer Hinsicht in den Alpengebieten als Zuchtgebiete für ein gesundes widerstands- und leistungsfähiges Vieh nur hemmend und schädigend entgegenwirken. Nach wie vor wird jeder nur auf seinen eigenen Vorteil bedacht sein, und an bleibende Verbesserungen wird niemand denken. Darum muß man endlich laut hinausrufen: Hände weg vom Gemeindegut, Überführung dieses Gemeindegutes in das Gemeindestammvermögen!

Es müssen die großen privaten und kirchlichen Forstbesitze verstaatlicht werden, es muß eine Organisation geschaffen werden, die die forstlichen undviehzüchterischen Interessen in Einklang zu bringen hat. Gleichzeitig muß aber eine Neuregulierung der alten bäuerlichen Nutzungsrechte am Herrenwald, insbesondere eine Neuregelung der Waldweiderechte, und eine Neugestaltung der Verwaltung und Bewirtschaftung der Bauernwälder erfolgen. Es muß also eine Vereinigung der bäuerlichen Waldeigentümer in Genossenschaften zum Zwecke einer geordneten Betriebsführung ermöglicht werden. Es müssen endlich Genossenschaftswälder geschaffen werden. Nur so entsteht nach den Perioden des landesfürstlichen und grundherrlichen Eigentums an den Forsten der alte Volksbesitz am Walde in neuer und höherer Form wieder. Dem Volke wieder zu geben, was ihm Fürsten- und Herrengewalt geraubt hat, das ist unsere Mission. Die Eindämmung der Landflucht, die Ansiedlung der Landarbeiter und der Söhne der Kleinbauern, die ihre Arbeitskraft in der Lohnarbeit verwerten können und während der Wintermonate vom Ertrag ihrer Wirtschaft leben, das sind die dringenden Aufgaben, die wir zu erfüllen haben. Es ist also die alte Frage der Almende, der Gemeine von neuem aufgerollt. Wir brauchen Gemeindebesitz, um Pachtgüter zu schaffen und diese Pachtgüter mit Weiderechten auszustatten. Ich möchte nur auf ein einziges Beispiel hinweisen, wo gerade der große Gemeindebesitz besondere Erfolge gezeigt hat: das ist die Häusleransiedlung in Mecklenburg. Diese veranlaßt ihre Erfolge nur der Tatsache, daß dort die Gemeinden sehr reichen Grundbesitz hatten, den sie sich durch Jahrhunderte gesichert hatten, und daß mit diesem Gemeindebesitz eine blühende Landwirtschaft aufgerichtet wurde.

Wir verlangen daher, daß unsere alte Forderung nach Umwandlung des Gemeindeguts in Gemeindestammvermögen endlich verwirklicht werde. Wir haben ja leider in Europa nur ein einziges brauchbares Beispiel dafür, nämlich das Gesetz vom 17. Juli 1919, das in der Tschechoslowakei geschaffen wurde, womit das Gemeindegut in Gemeindestammvermögen umgewandelt und

die Rechte der einzelnen Nutzungsberechtigten ohne Entschädigung aufgehoben würden.

Ich muß sagen, wir sind selbst in unseren Anträgen nicht so weit gegangen, die Aufhebung ohne Entschädigung zu fordern.

Die Nutzung des Gemeindegutes muß allen Gemeindegliedern zustehen; daher ist auch eine Vergrößerung des Gemeindegutes unerlässlich. Selbst das durch die Nutzungsberechtigten entfremdete Gemeindegut könnte an die Gemeinde zurückkommen, wenn die Beteiligten die neuen Gemeindegüter nur dann mitbenutzen dürften, wenn sie auch ihre Almen und Weiden der allgemeinen Nutzung zugänglich machen. Insbesondere müßte gefordert werden, daß die öffentliche Versteigerung des Gemeindegutes an den Meistbietenden gesetzlich verboten wird. Wir haben in Schwaben und in der Schweiz auch Beispiele dafür, wie man die alte Weide, die alte Waldallmende, die Ackerallmende erhalten kann und wie man sie für die Allgemeinheit und den einzelnen entsprechend nutzbar machen kann. Dort hat jeder verheiratete Gemeindebürger Anspruch auf ein Los. Das Resultat dieser Regelung ist, daß durch Vergrößerung des Gemeindegutes die Kleinwirtschaften um das Los vergrößert werden. Die Kinder der Bauern brauchen deshalb in diesen Gegenden das Vaterhaus nicht zu verlassen. Die Vergrößerung des Gemeindeguts ist auch die Voraussetzung für eine zweckmäßige Ansiedlung der Landarbeiter. Daher muß das Monopol, das die privilegierte Gruppe der Nutzungsberechtigten hat, geregelt und zum Teil auch beseitigt werden. Die Außenschläge der großen Güter muß man enteignen und für die Gemeinden verwenden. Wo das auch nicht möglich ist, wo es keine Außenschläge gibt, muß man eben durch Kommissionen und Regulierungen Parzellen ausscheiden, sie dem Gemeindebesitz zueignen und zur Ansiedlung von Landarbeitern verwenden. Den Gemeinden muß ein gesetzliches Vorkaufsrecht bei allen Grundkäufen eingeräumt werden. Dies ermöglicht erst die Lösung der großen sozialen Probleme des Dorfes. Die wesentliche Voraussetzung dafür ist also eine Erweiterung des Grundbesitzes der Gemeinden. Und dazu gehört auch die Kommunalisierung des Jagdreiches. Heute sind die Dorfgemeinden zu blutleeren Verwaltungsorganisationen geworden, während sie früher kräftige Wirtschaftsorganisationen waren. Das müssen sie wieder werden. Die sozialen Probleme im Dorf können nur gelöst werden, wenn die Gemeinden wieder mit entsprechendem Besitz ausgestattet werden. Die Gemeinden müssen die Macht sein, die auf ihrem Boden die Landarbeiter und die Kleinbauernsöhne ansiedeln und dadurch der Landwirtschaft die Arbeitskräfte sichern. Als Eigentümerin von Weiden und Almen, die der Nutzung aller Gemeindegliedern offenstehen, von Wäldern, die der Gemeindeklasse Erträge liefern, von Wiesen und Ackerallmenden, deren Lose den individuellen Ackerbesitz der Bauern ergänzen, als In-

haberin des Jagdreiches, die die Wildhegung regelt, den Ertrag der Jagd einzieht, muß die Landgemeinde wieder zu einem kraftvollen Wirtschaftsorganismus werden, der so wie in alter Zeit Leben und Entwicklung in der Landwirtschaft mächtig beeinflußt. So wollen wir also die alte Gemeinde, die durch die Entwicklung des Kapitalismus zerstört worden ist, auf höherer Stufe mit neuen Funktionen wiederherstellen. Das ist die geschichtliche Aufgabe, die der Sozialismus in der Landwirtschaft zu erfüllen hat. Das bäuerliche Grundeigentum wird durch diese Entwicklung nur gefestigt werden.

Sie können also nicht sagen, daß wir an den Eigentumsverhältnissen, an den rechtlich geordneten Eigentumsverhältnissen rütteln.

Alles das, was durch Raub, Gewalt, durch Schwert und Mord erobert worden ist, soll zurückgegeben werden.

Die Sozialisierung der Forste erweitert die Nutzungsberechte der Bauern, der Gemeindesozialismus gibt den Bauern in der neuen Allmende starke Stützen.

Wir hatten heute die Aufgabe, dem Landvolk seine eigene Geschichte zu erzählen.

Wir müssen dem Landvolk wieder geben, was ihm die Herren seit Jahrtausenden geraubt haben. Darum haben wir schon seit Jahren und insbesondere in unserem Agrarprogramm, das wir auf unserem Parteitag am 16. November 1925 beschlossen haben, unsere Forderungen zur Neuregelung der Flurverfassung und der Wald- und Weidennutzungsrechte erhoben. Wir fordern vor allem anderen in diesem Agrarprogramm, daß das Gemeindegut in ein Gemeindestammvermögen zu verwandeln ist, daß die Naturalnutzung der Gemeindegründe in einer bestimmten Weise zu regelt ist, daß die Regulierung der Besitz-, Nutzungs- und Verwaltungsrechte an Gemeinschaftsgründen und die Neuregulierung von Weide-, Streu- und Holzserbituten von Amts wegen anzuordnen und durchzuführen ist. Und wir haben diese grundsätzlichen Forderungen, die wir auf dem genannten Parteitag beschlossen und in dem Agrarprogramm festgehalten haben, auch in wiederholten Anträgen hier in diesem hohen Hause zum Ausdruck gebracht. Auch in der jetzigen Gesetzgebungsperiode haben wir wieder einen solchen Antrag eingebracht, und wir werden uns natürlich erlauben, bei den Ausschusseratungen diesen unzulänglichen Bestimmungen der beiden Regierungsvorlagen unsere Anträge entgegenzuhalten.

Wir sind durch die Erfahrung vieler Jahrhunderte, durch die berechtigten Forderungen der Bauern in der Lage, mit ausreichendem Argumentationsmaterial zu dienen, wir sind auch in der Lage, nachzuweisen, daß es im Interesse der gesamten Land- und Forstwirtschaft gelegen ist, an Stelle dieser Grundsatzlosigkeit, an Stelle dieser Zwiespältigkeit und dieser Halbheit eine wirkliche Agrarreform durchzuführen, eine Agrarreform, die vor allem anderen den Streit um die Nutzungsberechte, die

die Anarchie im Flurwesen beseitigt, die dem Bauern sein altes urgeschichtliches Recht auf menschenwürdige Existenz im Dorf zurückgibt, die die Alpenwirtschaft fördert, die den Arbeitern ein Heim bringt, die ihnen eine Siedlung ermöglicht, die auch die Söhne der Kleinbauern nicht mehr zwingt, in die Städte abzuwandern und dort den Arbeitslosen Konkurrenz zu machen, sondern die es ihm ermöglicht, zu Hause zu bleiben in der Wirtschaft. Es gibt Muster noch immer genug in der Welt, an denen man sich ein Beispiel bei der praktischen Durchführung der Reform nehmen kann. Wir sind uns der Verantwortung bewußt, die wir mit unserer Stellungnahme zu diesen wichtigen Lebensfragen einzunehmen haben. Wir möchten uns nur erlauben, Sie, verehrte Herren von den Mehrheitsparteien und von der Regierung, daran zu erinnern: Seien auch Sie sich der ungeheuren Verantwortung bewußt, der geschichtlichen Stunde, die an Sie herantritt. Wenn Sie auch die verpassen, dann wird über Sie das Urteil Ihrer Wähler, das Urteil des ganzen nosleidenden Volkes sprechen!

Wir werden uns erlauben, unsere Anträge in den Ausschusverhandlungen zu stellen. Nach Ihrer Stellungnahme zu unseren berechtigten, geschichtlich begründeten Forderungen werden wir dann unsere Stellung zu Ihrem Gesetzentwurf beziehen. (Lebhafter Beifall links. — Während vorstehender Rede hat Präsident Dr. Ramek den Vorsitz übernommen.)

**Marktläger:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf, betr. die Grundsätze für die Behandlung der Wald- und Weidennutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, hätte schon den früheren Nationalrat beschäftigen sollen. Er liegt nun diesem hohen Hause zur Behandlung vor. Die Bedeutung der Fragen, die durch diese Gesetzesvorlage eine zweckdienliche Lösung finden sollen, veranlaßt mich, über sie einige Bemerkungen zu machen. Bei den bäuerlichen Einförfungstrechten handelt es sich um Rechte, die, wie ja auch der Herr Vorredner ausgeführt hat, auf uralte Zeiten zurückgehen und eine Lebensbedingung für die Bauerngüter, insbesondere in den Alpenländern, bilden. Diese Rechte werden vielfach kurz Servituten genannt. Sie bedeuten aber in ihrem Wesen viel mehr: sie stellen in ihrem Ursprung und in ihrem ganzen Aufbau und schließlich auch in ihrer Befriedigung ein Gemeinschaftsrecht ähnlich einem Miteigentumsrecht dar. Es ist daher nur zu begrüßen und sachlich gerechtfertigt, wenn der vorliegende Gesetzentwurf ganz eindeutig eben nur von Nutzungsrechten spricht. Es haben zum Beispiel die ersten Ansiedler des Salzammergutes durchaus freie Weide, freies Holz und Streu für den Bedarf ihrer Wirtschaft zugesichert gehabt. Als später die geordnete Waldwirtschaft mehr und mehr eingeführt wurde — ich zitiere hier die Maximilianische Waldordnung usw. —, wurden diese Rechte näher umschrieben und auch ziffermäßig begrenzt. Eine weitere, mit den geänderten Verhältnissen Schritt haltende und

durchgreifende Behandlung erführen die Nutzungsrechte durch das kaiserliche Patent vom Jahre 1853, das die Festlegung der Rechte nach ihrem tatsächlichen Stande und ihre Ablösung und Regulierung beinhaltet. Am Ende der Vorkriegszeit und insbesondere in der Zeit nach dem Umsturz entstanden dann, eben auch durch die geänderten Verhältnisse bedingt, die verschiedenen Servitutenlandesgesetze.

Wenn auch diese Landesgesetze die früheren Bestimmungen in den Regulierungs- und Ablösungsergebnissen zur gemeinsamen Grundlage haben, so ist doch hinsichtlich dieser Nutzungsrechte in verschiedenen Bestimmungen eine unterschiedliche Fassung in diesen Landesgesetzen bemerkbar. Es ist darum sachlich nur zu begrüßen, wenn in der Vorlage der Weg einer einheitlichen gesetzlichen Behandlung dieser lebenswichtigen Fragen beschritten wird und wenn dadurch der Landesgesetzgebung ein einheitlicher Rahmen für die Neuregelung, Ablösung und Sicherung der erwähnten Nutzungsrechte gegeben wird.

Die Praxis hat ergeben, daß das bisher geltende Gesetz eine Reihe von Bestimmungen enthält, die eine manigfache, verschiedene Auslegung nicht nur zulassen, sondern auch tatsächlich erfahren haben. Auch fehlen in den bisherigen Gesetzen Bestimmungen über wichtige Punkte, und dadurch ist die ganze Entscheidung eine verschiedenartige geworden, da in den bisherigen Bestimmungen eine Grundlage für die Entscheidung in den einzelnen Fällen nicht gefunden wurde. Es ist gerade durch die Verschiedenheit der Bestimmungen und durch das Fehlen entsprechender Bestimmungen in besonderen Fällen die Spruchpraxis bei den Agrarbehörden sehr erschwert worden. Es ist darum ein Gebot der Notwendigkeit, aus den geänderten Verhältnissen heraus und unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die man in der langen Spanne der Zeit seit der letzten Regelung sammeln konnte, an eine präzise Fassung der Bestimmungen über diese Nutzungsrechte zu schreiten und damit auch den Grund zur Ermöglichung einer ganz klaren und eindeutigen Entscheidung in diesen Fragen zu legen.

Die Vorlage, die in diesen Belangen in dankenswerter Weise eine Abhilfe schafft, ist schon aus diesem Grunde wertvoll und ihre Behandlung und Erledigung nur zu begrüßen. Wir finden im Regierungsentwurf eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse und an die Bedürfnisse, wie sie eben unser entwickeltes Wirtschaftsleben praktisch selbst ergeben hat.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt sich bei der Behandlung dieser gewiß heiklen und vielfach sehr umstrittenen Materie nicht einseitig auf den Standpunkt des Berechtigten oder des Verpflichteten, sondern er erfaßt die Frage durchaus objektiv. Er bringt nirgends — der Herr Vorredner hat das in gewissem Sinne gerügt — eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Rechte oder Pflichten. Im neuen Gesetzentwurf sind keine Bestimmungen, welche einseitig den Berech-

tigten begünstigen oder, wie vielfach befürchtet wird, einzelne Paragraphen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches anders auslegen als bisher. Es finden sich auch nirgends Bestimmungen, die die Last der Dienstbarkeit erschweren, also das Ausmaß und den Wert der Nutzung verschieben. Durch die §§ 2 bis 5, die sich auf Errichtung, Verjährung, Erlösung, Neu-begründung, Abtrennung, Wiedervereinigung und Übertragung auf Trennstücke, also auf die Teilung des Rechtes und auf Änderung von Nutzungsrechten, beziehen, wird die Rechtslage der Berechtigten nicht einseitig verbessert, sondern es werden nur durch den bisherigen Gesetzesgebrauch usuelle Bestimmungen im Gesetz genau umschrieben. Es ist das keine Erweiterung der Servitutstrechte, denn speziell bei Teilungen des herrschenden Gutes wurden vielfach Rechte nicht mehr ausgeübt und fielen so dem belasteten Gute kostenlos anheim. Es wird also im neuen Servitutengesetz die Rechtslage vollkommen geklärt und weder dem Berechtigten noch dem Belasteten in irgendeiner Weise unrecht getan. Wie aus dem Wesen der Servituten hervorgeht, gehören sie zur Ergänzung der Bewirtschaftung eines Anwesens. Wird nun ein solches Anwesen geteilt, das heißt, werden Gründe abverkauft, so ist diese Ergänzung, die nach unserer Auffassung am Grunde haftet, eben gegeben. Eine Vergrößerung der Belastung tritt nirgends ein, denn die Grundlage bildet ja ein für allemal das Regulierungserkenntnis und die darin umschriebene Belastung.

Im neuen Servitutengesetz werden auch die §§ 485, 526, 1478 und 1479 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches weder teilweise noch gänzlich aufgehoben. Ich verweise darauf, daß die Teilung der Unrechte bei Teilung des berechtigten, also des herrschenden Grundstückes gerade im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehen ist, und zwar im § 848 a. Dieser Grundsatz wird daher schon lange in der Rechtsprechung der Agrarbehörden gepflegt. Ich betone nochmals: Grundlage ist das Regulierungserkenntnis, und nirgends wird ein Nutzungsrecht vergrößert oder verkleinert.

Was die Weiderechte anbelangt, so haben die §§ 10 und 16 weittragende und große Bedeutung. Gerade die Verhältnisse auf dem Gebiete des Weiderechtes sind im Vergleich zu denen bei Holz und Streu die ungeregeltesten und bedürfen wirklich einer ganz eindeutigen und klaren Sicherstellung innerhalb des vorliegenden Grundsatzgesetzes. Grundsätzlich möchte ich zu der Frage bemerken, daß für jede Regelung auf dem Gebiete des Weiderechtes nur das Regulierungserkenntnis maßgebend sein kann, in dem genau die Viehzahl umschrieben ist, und auf Grund dieser Viehzahl ist die Größe der notwendigen Weidefläche zu errechnen. Eine andere gerechte Lösung sehe ich nicht und halte dafür, daß es eine andere gerechte Lösung auch nicht gibt. Alle Versuche einer anderen Lösung sind nichts anderes als mehr oder weniger verstekte Versuche, die tatsächlich mit Weiderechten belasteten

Grundstücke von der Weidebelastung zumindesten der Berechtigten möglichst zu entlasten. Würde auch in der Vergangenheit von Seiten der Verpflichteten nach den Erkenntnissen vorgegangen worden sein, so wäre es unmöglich, daß sich beispielsweise die Weiden im Salzammergut in einem solchen Zustand befänden, wie wir es gegenwärtig beklagen müssen. Der Wald muß eben so bewirtschaftet werden, daß das Weiderecht befriedigt werden kann und das regulierte Vieh dort Futter findet. Die Wirtschaft des belasteten Waldes ist eben, weil er ein belasteter Wald ist, an und für sich anders zu handhaben als die eines unbelasteten. Es kann bei dem Alpenbetrieb — um es nur kurz anzudeuten — natürlich nicht fehlendes Futter auf die oft hochgelegenen Almen gebracht und so dafür gesorgt werden, daß das regulierte Vieh dort auch tatsächlich gealpt werden kann. Die bäuerliche Wirtschaft ist etwas Ruhiges, etwas Konstantes, das man nicht so ohne weiteres jeweiligen Änderungen unterwerfen kann, wie es zum Beispiel eine Änderung hinsichtlich des Viehstandes einer solchen bäuerlichen Wirtschaft wäre. Außerdem müssen ja die Almgebäude und auch die sonstigen Einrichtungen für einen konstanten Betrieb dauernd erhalten werden. Wenn daher die Vorlage die Frage „Trennung von Wald und Weide“ beinhaltet, so wird damit eine für den Berechtigten und Verpflichteten gleich bedeutsame Frage aufgerollt. Darum muß in diesem Belange eine Fassung geprägt werden, die Missverständnisse und Unklarheiten vermeidet.

Der Herr Vorredner hat der Meinung Ausdruck gegeben, daß es ein Naturgesetz wäre, daß aus dem Wald die Alpe und aus der Alpe der Wald wieder entstehe. Ich bin dieser Meinung nicht, denn ein solcher Prozeß ist nicht nur einerseits kostspielig, sondern anderseits auch sehr langwierig, und ich stelle mir vor, daß gerade durch eine entsprechende Trennung von Wald und Weide zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten ein Verhältnis geschaffen werden kann, das all diesen Konflikten, die es auf diesem Gebiete gegeben hat, ausweichen kann.

Wenn der vorliegende Text des Entwurfes von einer Verweisung auf ein Gebiet reiner Weide spricht, so muß, auf die Praxis übertragen, bedacht werden, daß ein solches Gebiet reiner Weide in den seltensten Fällen in Waldweidegebieten vorhanden ist, sondern vielfach erst durch die Umwandlung vom Waldboden in Weideboden geschaffen werden muß.

Bis jetzt wurde in den forstlichen Wirtschaftsplänen nur auf Holzbezugssrechte, nicht aber auf Waldweide-rechte Rücksicht genommen. Die Festlegung von wirtschaftlichen Direktiven auch bezüglich der Weideausübung ist notwendig. Der § 56 der Instruktion für die Begrenzung, Vermessung und Betriebseinrichtung der österreichischen Bundesforste schreibt zwar die Aufstellung von Nebennutzungsplänen für Nebennutzungen, wie Viehweide, Streugewinnung, dort vor,

wo Servituts- oder andere Rücksichten eine im vorhinein zu planende Ordnung bei der Durchführung erheischen, die Einhaltung solcher Bestimmungen würde aber, wie die Erfahrung zeigt, in den meisten Fällen sehr häufig unterlassen. Eine glückliche Lösung dieser Frage liegt gleich stark im Interesse des Weideberechtigten wie in dem des Waldbesitzers. Sie wird aber auch den Ausgangspunkt einer Entwicklung der Alm- und Weidewirtschaft bilden, die die volle große Bedeutung derselben und den Nutzen für die Volkswirtschaft frei machen wird.

Die Schaffung einer einheitlichen Kompetenz — und zwar der der Agrarbehörden — in den verschiedenen Angelegenheiten der Nutzungsrechte ist vor allem und besonders anzustreben, weil damit einer gleichartigen Behandlung und einer einheitlichen Spruchpraxis der Weg geebnet wird. Die Agrarbehörden sind nach ihrer Zusammensetzung imstande, diese Fragen in ihrem Wirkungskreis zu behandeln und zu entscheiden, weil sie eben neben den forstwirtschaftlichen auch die landwirtschaftlichen Sachverständigen zur Verfügung haben. Sie sind ja als Behörde an die Forstgesetze ebenso wie andere Organe gebunden. Ihre Entscheidungen beinhalten somit schon ein gerechtes Abwägen der verschiedenen wirtschaftlichen Interessen, und sie sind so die nicht einseitig eingestellte, geeignete Stelle für Entscheidungen in dem Interessenkonflikt zwischen dem Landwirt und dem Forstwirt.

Bemerken möchte ich noch, daß bei den Verhandlungen über die Gesetzesvorlage einige Fragen wohl werden erörtert werden müssen, die aber vielleicht ihre schließliche Regelung in den entsprechenden Landesgesetzen werden finden müssen. Ich verweise hier nur auf die Frage der Elementarholzklause, kurz „Brandklause“ genannt, sowie auf die Fragen, die dann die Erstellung der nötigen Zäune und die Schaffung der nötigen Auftriebswege betreffen.

Zusammenfassend sei festgestellt, daß sich der vorliegende Entwurf den derzeitigen, aus den forschreitenden Verhältnissen gewordenen Rechtsstandpunkt anpaßt, daß er neben den Interessen der berechtigten auch die Interessen der verpflichteten Realität im Auge behält und die begrüßenswerte Grundlage für eine einheitliche, von jeder Willkür freie Spruchpraxis werden kann, die wieder auf eine lange Spanne Zeit diesen uralten, wirtschaftlich so notwendigen Nutzungsrechten gerecht werden kann. Deshalb werden wir an dem Gesetz mit allem Ernst, aber auch mit aller Verantwortung mitarbeiten. (Beifall und Händeklatschen rechts und in der Mitte.)

**Hareter:** Hohes Haus! Als vor elf Jahren unsere Bundesverfassung beschlossen und dort die Verpflichtung aufgenommen wurde, daß innerhalb zehn Jahren ein Gesetz über die Bodenreform geschaffen werden soll, da hat die damalige Gesetzgebung bestimmt nicht an ein solches Gesetz gedacht, wie es jetzt geplant ist, daß man nämlich an Stelle einer Bodenreform eine Ände-

rung der Flurverfassung und eine Zusammenlegung von Grundstücken vornimmt. Man hatte damals sicherlich gemeint, daß eine Bodenreform gemacht werden soll, die den Massen des Volkes Arbeitsmöglichkeit schafft.

Wenn wir das Gesetz in der Form, wie es uns jetzt vorliegt, zur Anwendung bringen werden, so werden wir sicherlich nicht den Arbeitslosen auf dem Lande Arbeit schaffen, sondern die Arbeitslosigkeit nur noch vergrößern; denn ein großer Teil unserer Söhne, eine große Zahl von Knechten werden durch die Zusammenlegung von Grundstücken arbeitslos werden. Auf einer zusammengelegten Fläche ist die Wirtschaft sicherlich leichter zu führen und die Arbeit leichter zu machen. Bei uns im Burgenland ist der Großgrundbesitz zusammengelegt. Schauen Sie aber, ob es dort mehr Arbeit, ob es dort eine größere Produktion gibt. Glauben Sie, daß der Großgrundbesitzer mehr produziert als der Kleinbauer? Die größere Produktion ist sicherlich beim Kleinbauern zu finden, weil er mehr Arbeit in den Boden investiert. Außerdem ist bei ihm auch mehr Arbeitsmöglichkeit vorhanden, weil die Handarbeit und nicht die Maschinenarbeit vorherrscht, so daß die Landflucht jedenfalls eingeschränkt würde, wenn wir eine wirkliche Bodenreform und nicht eine bloße Flurregelung machen würden, an die die damalige Bundesverfassung sicherlich nicht gedacht hat. Aber auch unsere Bauernschaft draußen auf dem Lande hat keine solche Bodenreform gemeint. Unsere Bauernschaft, bei der ja die Landflucht fast zur Gewohnheit geworden ist, weil der Bauer für seine Leute nicht immer Arbeit hat, wartet schon lange Zeit auf eine wirkliche Bodenreform, die ihr die Möglichkeit gibt, für die eigenen Leute, für die kleinen Leute im Orte Arbeit und damit eine Existenzmöglichkeit zu schaffen.

Schauen wir uns einmal die Lage des Großgrundbesitzes an. Der Großgrundbesitzer, der auf je 30 Katastraljoch Grund einen Deputatisten beschäftigt, der kaum seine Nahrung findet, kommt, obwohl ihm der Deputatist 30 Joch Grund bearbeiten muß, mit aufgehobenen Händen zu den Bauern und bittet: Nehmt mir doch den Grund ab, kaufst mir den Grund ab! Herr Minister, es ist doch zum Verzweifeln, wenn wir nicht in der Lage sind, vom Großgrundbesitz den Boden zu übernehmen und selbst zu bewirtschaften. Der Kleinbauer, der nur 5 bis 6 Joch im Besitz hat, ist existenzfähig, ist lebensfähig, er ist wohlhabender als der Deputatist beim Großgrundbesitz. Wir würden einen viel gesünderen Stock von Menschen haben, wenn wir unsere Bauern nicht auf die Wanderschaft, zu Straßenzäunen oder als Saisonarbeiter gehen lassen müßten, sondern wenn sie auf eigenem Boden arbeiten könnten. Wir würden einen richtigen und gesunden Bauernstand haben, der doch die Grundlage einer gesunden Republik ist.

Trachten wir daher, daß wir endlich einmal statt lauter solcher Kleinigkeiten und lauter solcher Variari-

gesetze ein wirkliches Bauerngesetz schaffen, eine Bodenreform im Interesse unserer Bauernschaft und der arbeitenden Massen. Geben wir endlich einmal Grund und Boden denjenigen, die ihn auch bearbeiten! Wenn diejenigen, die Grund und Boden haben, die ihn bearbeiten, dann wird der Boden auch so ausgenützt werden, daß unsere Handelsbilanz ein ganz anderes Bild bekommt. Wir machen fortwährend Gesetze, achten aber nicht auf unsere Handelsbilanz, achten nicht darauf, daß sich die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte nur um sehr wenig verringert. Wenn wir aber eine gesunde Bodenreform machen und unseren Bauern und Landarbeitern eigenen Grund zur Verfügung stellen würden, dann bestünde die Möglichkeit, den Betrag von 800 Millionen Schilling, der auf die Einfuhr landwirtschaftlicher Artikel aus dem Ausland entfällt, um 60 bis 80 Prozent zu vermindern, weil wir diese ausländischen Edelprodukte im Innlande produzieren könnten. Der Großteil dieser Summe bliebe dem Lande erspart. Wenn der Bauer nichts von seinem Nachbar kaufen muß, dann hat er Geld genug. Wir müssen daher unsere landwirtschaftliche Produktion so heben, daß wir weit mehr als die Hälfte dieser 800 Millionen im Innlande behalten können. Wenn uns dies gelingt, dann wird auch unsere Industrie Arbeit bekommen, dann wird die Landflucht zurückgehen, weil der Zustrom zur Industrie nicht so groß sein wird, wie es jetzt der Fall ist. Bisher mußten unsere Arbeiter das Land verlassen, sie zogen in die Städte, weil sie glaubten, dort ein besseres Dasein zu haben. Vielleicht verführte sie auch das frische Wasser, das man in der Stadt trinken kann. Unsere Bauern sind das warme Wasser gewöhnt, sie sind trotzdem kräftig, weil sie auf dem Felde arbeiten und Interesse für die Landwirtschaft haben. Wenn genügend Arbeit in den Boden investiert wird, dann leistet der Boden auch etwas. Beim Großgrundbesitz hingegen wird nicht die notwendige Arbeit investiert und daher auch nicht der richtige Ertrag geerntet.

Ich ersuche die Mehrheit des hohen Hauses, mit uns gemeinsam endlich einmal eine vernünftige und gesunde Bodenreform zu schaffen und jedem Landwirt eigenen Grund zu geben, damit er ihn mit Liebe bearbeitet und die große Einfuhrziffer von 800 Millionen Schilling vielleicht einmal auf 200 Millionen heruntergedrückt wird. (Beifall links.)

Die Verhandlung wird abgebrochen.

Präsident Dr. Ramek: Gemäß § 34, B, der Geschäftsordnung stelle ich im Einvernehmen mit den Parteien die Wahl des Präsidenten des Nationalrates auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung.

Nach § 61 der Geschäftsordnung werden die Abgeordneten zu dieser Wahl namentlich aufgerufen. Jeder Abgeordnete hat beim Aufruf seines Namens den Stimmzettel in die in der Mitte des Saales bereit-

stehende Urne zu legen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, mit dem Namensaufruf zu beginnen.

(Über Namensaufruf seitens des Schriftführers Sever geben die Abgeordneten die Stimmzettel ab.)

Die Stimmenabgabe ist geschlossen. Zur Bannahme des Skutinums unterbreche ich die Sitzung. Ich bitte die Herren Schriftführer und Beamten des Hauses, mir zu folgen.

(Nach Wiederaufnahme der Sitzung:)

Ich nehme die Sitzung wieder auf und teile das Ergebnis des Skutinums mit: Zahl der abgegebenen Stimmen 150, hievon leer, daher ungültig 3. Gültige Stimmzettel 147, absolute Mehrheit 74.

Es entfielen auf die Herren Abg. Dr. Renner 67, Dr. Ramek 59, Dr. Straffner 15, Dr. Hueber 6 Stimmen.

Da im ersten Wahlgang die unbedingte Mehrheit nicht erzielt worden ist, wird ein zweiter Wahlgang in der gleichen Weise vorgenommen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, mit dem Namensaufruf zu beginnen.

(Über Namensaufruf seitens des Schriftführers Markscläger geben die Abgeordneten die Stimmzettel ab.)

Die Stimmenabgabe ist geschlossen. Zum Zwecke der Bannahme des Skutinums unterbreche ich die Sitzung. Ich bitte die Herren Schriftführer und Beamten des Hauses, mir zu folgen.

(Nach Wiederaufnahme der Sitzung:)

Ich nehme die Sitzung wieder auf und teile das Ergebnis des Skutinums des zweiten Wahlganges mit: Zahl der abgegebenen Stimmen 147, hievon leer, daher ungültig 61. Gültige Stimmen 86, absolute Mehrheit 44.

Es entfielen auf den Herrn Abg. Dr. Renner 68, den Herrn Abg. Dr. Ramek 18.

Der Herr Abg. Dr. Karl Renner ist somit zum Präsidenten des Nationalrates gewählt. (Zwischenrufe auf der äußersten Rechten.)

Ich richte nunmehr an den Herrn Abg. Dr. Renner die Frage, ob er die Wahl annimmt.

Dr. Renner: Jawohl!

Präsident Dr. Ramek: Ich bitte nunmehr den Herrn Präsidenten Dr. Renner, den Präsidentenstuhl einzunehmen.

Präsident Dr. Renner (den Vorsitz übernehmend): Verehrte Männer und Frauen! Das hohe Haus hat mich durch seine Wahl zur Leitung seiner Geschäfte berufen.

Ich danke für das ehrende Vertrauen, das Sie mir bekundet haben, und nehme die Wahl an.

Mit pietätvoller Beflommenheit ergreife ich von dem Platze Besitz, der vor so kurzer Zeit durch den plötzlichen Heimgang des Präsidenten Matthias Ederer verwaist worden ist. Was er für den Staat war, haben Bundespräsident und Bundeskanzler in der ehrendsten Form

kundgegeben. Was er für die Massen des Volkes war, haben sie selbst durch das grandiose Geleite, das sie ihm auf seinem letzten Wege gegeben haben, bekräftigt. Was er für dieses Haus war, hat Herr Präsident Dr. Ramek in ebenso feierlichen als herzlichen Worten zum Ausdruck gebracht. So bleibe es mir erspart, unser aller Schmerz durch bloße Wiederholung zu erneuern.

Indem ich diesen Platz einnehme, gedenke ich auch all derjenigen Persönlichkeiten, die vorher die Würde des Parlamentspräsidenten bekleidet haben.

Sie alle wissen, daß im öffentlichen Leben die Gemeinschaft Recht bildet. Diese Männer haben in den zwölf Jahren, seitdem die Volksvertretung besteht, eine feste Tradition in der Geschäftsführung dieses Hauses begründet. Obwohl abwechselnd nacheinander und zugleich nebeneinander aus verschiedenen Parteien berufen, haben sie doch das Haus in demselben Geiste der Verfassung und der strengen Rechtslichkeit geführt, und ich erachte es als meine Pflicht, hierin ihrem Vorbild zu folgen.

Als vornehmste Pflicht des Präsidenten erachte ich es, die Rechte, die Ehre und die Würde der Volksvertretung zu wahren!

Sehr geehrte Männer und Frauen! Die Volksvertretung ist nun schon durch geraume Zeit der Gegenstand höchst unverdienter und herabwürdigender Kritik gewesen. An ihrer Einrichtung beteiligt und seit ihrer Geburtsstunde ihr angehörig, kann ich mich wohl als berufen erachten, für sie vor aller Welt Zeugnis abzulegen!

Es gibt kaum eines unter den neuen, durch den Krieg und die Friedensschlüsse entstandenen Staatswesen, das soviel Schwierigkeiten, soviel Erschütterungen durchzumachen hatte als unser Österreich. Die Republik auf einem wirtschaftlichen Trümmerfeld inmitten der leidenschaftlichsten sozialen Gegensätze in kürzester Zeit als Rechtsstaat aufgerichtet zu haben, ist in erster Linie das Verdienst ihrer Volksvertretung gewesen! Sie hat dem Lande in der kürzesten Zeit eine provisorische Verfassung gegeben, welche die friedliche Wiederaufnahme der staatlichen und wirtschaftlichen Arbeit ermöglicht hat. Sie hat dem Lande eine endgültige Verfassung gegeben, deren Grundlagen sich, wieviel man am einzelnen ändern oder bessern möge, als dauerhaft erwiesen haben. Sie hat die Wirtschaftskatastrophen der Nachkriegszeit, der Inflation, der Deflation und der immer wiederkehrenden Krisen bisher durch ihre Gesetzgebung überwunden. Sie hat in diesen zwölf Jahren ein Gesetzgebungswork vollbracht, das angesichts der dringenden Eile und des ständigen Wandels im einzelnen Mängel der Flüchtigkeit aufweisen mag, im ganzen aber eine gewaltige Arbeit und eine stolze Leistung darstellt. Sie hat all das vollbracht ohne jene schweren Erschütterungen des Rechtslebens und der sozialen Ordnung, die uns aus nahezu allen durch den Krieg heimgesuchten Ländern gemeldet worden sind, ohne ernsthafte Unterbrechung des verfassungsmäßigen Lebens, ohne jeglichen Stillstand!

Diese Leistungen sind so groß, daß sie im ganzen Ausland voll gewürdigt werden und daß sie nur böser Wille oder Unverstand im Inland verleugnen kann. Die Ehre des Nationalrates und aller seiner Mitglieder gebietet das festzustellen.

Freilich — es liegt in der Natur der Gesetzgebung, daß sie sich im streitigen Verfahren vollzieht. Sie teilt dabei die Eigenheit allen Rechtes. Auch die richterliche Rechtsfindung auf Grundlage des schon gesetzten Rechtes vollzieht sich im Kampf der Parteien — bevor es politische Parteien gab, gab es Prozeßparteien —, und erst im Widerstreit von Anklage und Verteidigung wird kund, was wirklich Rechtes ist. Auch die staatliche Rechtschöpfung steht unter dem gleichen Gesetz des sozialen Antagonismus.

Es ist selbstverständlich, daß in den verwinkelten wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen unserer Zeit Interesse gegen Interesse steht, daß sich gleiche Interessen zu Parteien zusammenballen und Parteien miteinander darum ringen, was Recht sein, was Gesetz werden soll. Diese Gegensätze nicht etwa zu verhüllen oder zu erlösen, sondern aufrichtig zur Erscheinung zu bringen und auf gemeinsamem Kampfboden einander gegenüberzustellen, ist die eine Aufgabe der Volksvertretung.

Die andere aber ist, daß auf diesem gemeinsamen Boden die widerstreitenden Privatinteressen vereinbart werden zu dem allgemeinen Interesse. Zu dem allgemeinen Besten! Und auf diesem Boden soll die Leidenschaft des Sonderbestrebens umgesetzt werden in die Vernunft des Gesamthandelns.

Dieses Mittel der Integration des Volkswillens, das die Volksvertretung darstellt, kann durch nichts, durch kein Staatsorgan, vor allem nicht durch Gewalt ersezt werden. Die österreichische Volksvertretung hat diese Funktion immer erfüllt und wird sie, so hoffe ich, immer erfüllen.

Dazu ist freilich notwendig, daß jeder Streitteil die Achtung vor der Überzeugung des anderen wahre und daß die Leitung der Verhandlungen erfolge in völlig objektiver und unparteiischer Weise. Ich bitte Sie darum: Lassen Sie sich in dem unvermeidlichen und heilsamen politischen Kampfe leiten vom dem Gefühl gegenseitiger Achtung. Ich meinerseits gelobe Ihnen, die Verhandlungen im Geiste strengster Objektivität und Unparteilichkeit zu führen.

Solches Vorgehen ist insbesondere geboten angesichts der gewaltigen Aufgaben, vor denen dieses Haus, vor denen unser Vaterland steht. Die Weltkrise, die uns mit verdoppelter Gewalt erfaßt hat, zwingt uns, der Ordnung unserer Staatsfinanzen die höchste Aufmerksamkeit zuzuwenden — wenig Fragen erwecken soviel Streit wie Steuerfragen —, sie zwingt uns, die wirtschaftlichen und handelspolitischen Grundlagen unseres Staatswesens nachzuprüfen — diese Prüfung löst viele, tiefe Gegensätze aus. Sie nötigt uns endlich, unsere soziale Gesetzgebung und Verwaltung trocken

aller finanziellen Bedrängnis mit der wachsenden Not der Massen in Einklang zu halten — eine Aufgabe, die alle Interessen berührt und einander entgegenstellt. Diese großen Aufgaben kann die Volksvertretung nur erfüllen, wenn wenigstens hier im Hause alles einig ist in dem Bestreben, auch den anderen zu verstehen.

Als Präsident dieses Hauses kann ich die auf dieses Amt entfallenden Teilaufgaben nur erfüllen mit der wohlwollenden Unterstützung aller, und ich bitte um diese! Dabei ersuche ich alle Mitglieder dieses hohen Hauses, bei allen Streitfragen wohl im Auge zu behalten, daß die größere Hälfte aller unserer Übel uns von außen aufgezwungen ist durch die höhere Gewalt der Friedensverträge und der durch sie bewirkten unglückseligen Gestaltung unseres Wirtschaftsgebietes. Machen Sie darum nicht einander verantwortlich für das, was keiner von uns, was diese höhere Gewalt zu verantworten hat! Vereinigen Sie sich vielmehr, um diese höhere Gewalt zu überwinden!

Österreichs und Deutschlands Regierungen haben den ersten Schritt getan auf dem Wege ins Freie! Möge es gelingen, eine neue Wirtschaftsordnung für ganz Europa anzubahnen! Möge es, wenn die anderen hiezu nicht gewillt oder nicht reif sind, wenigstens uns gestattet sein, den ersten Schritt zu tun und uns wirtschaftlich mit unserem Mutterland zu vereinigen! In meinem und wohl in Ihrer aller Namen grüße ich in dieser Stunde unser großes deutsches Muttervolk!

Endlich bitte ich meine Kollegen im Amt, mich mit ihren Erfahrungen zu unterstützen und sich in die Funktion des Amtes redlich mit mir zu teilen.

So wollen wir uns alle vereinen in der großen Aufgabe, dem aufopfernden Dienst für unser Volk und Land, für unsere geliebte Republik! (Lebhafter, langanhaltender Beifall links.)

An Stelle Pistor als Ersatzmann des Finanz- und Budgetausschusses wird Dewath gewählt.

Zugewiesen werden: Die Regierungsvorlagen B. 115 und 118 dem Finanz- und Budgetausschuß, B. 116 dem Ausschuß für Erziehung und Unterricht, die Anträge Nr. 131, 142 und 143 dem Finanz- und Budgetausschuß, Nr. 132 dem Justizausschuß, Nr. 128 dem Ausschuß für soziale Verwaltung, Nr. 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140 und 141 dem Verfassungsausschuß.

Dr. Wotawa erhielt einen einmonatigen, Birbaumer einen vierwöchigen Urlaub.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 5. Mai, 3 Uhr nachmittags. Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlagen:

a) Bundesgesetz, betr. Grundsätze für die Behandlung der Wald- und Weidennutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten (B. 77);

b) Bundesgesetz, betr. Grundsätze für die Flurverfassung (B. 78).

2. Erste Lesung der Regierungsvorlage (B. 106): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 217, über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren abgeändert wird (Bäckereiarbeitergesetznovelle).

3. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 17): Bundesgesetz, betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen in Tirol (B. 121).

4. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 16): Bundesgesetz, betr. die Abänderung des Schulerrichtungsgesetzes für Niederösterreich (B. 122).

5. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 14): Bundesgesetz, womit § 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, abgeändert wird (B. 123).

Ergänzung vorbehalten.

Schluß der Sitzung: 6 Uhr 40 Min. abends.